



## Vernehmlassungsbericht zur Folgegesetzgebung Verfassung, Teil 2 (BRG, GPR, GGR und Verordnungen)

### Anhörung vom 29. September 2025 bis 15. Dezember 2025

#### *Eingeladene Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer*

- Bezirke des Kantons Appenzell I.Rh.
- Schulgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh.
- Kirchgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh.
- Feuerschaugemeinde Appenzell, Präsident Reto Camenisch, Blattenheimatstrasse 3, 9050 Appenzell
- Kantonaler Gewerbeverband Appenzell I.Rh., Präsident Michael Koller, Unteres Ziel 3, 9050 Appenzell
- Handels- und Industriekammer Appenzell, Präsident Benjamin Fuchs, Zielstrasse 38, 9050 Appenzell
- Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell I.Rh., Ursulina Kölbener, Gaiserstrasse 120, 9050 Appenzell Meistersrüte
- Arbeitnehmervereinigung Oberegg, David Aragai, Rutlengasse 3, 9413 Oberegg
- Bauernverband Appenzell I.Rh., Albert Neff, Unteres Fleckenmoos, Fleckenmoos 1, 9050 Appenzell Steinegg
- Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh., Präsidentin Mechtild Grubenmann-Kern, Stäggelen 3, 9056 Gais
- Politische Bauernvereinigung Oberegg, Präsident Daniel Schmid, Bürki 2, 9413 Oberegg
- Gewerbeverein Oberegg, Präsident Elias Tobler, Walzenhauserstrasse 1, 9442 Büriswilen
- Die Mitte AI, Präsident Dominik Ebnetter, Gaiserstrasse 32, 9050 Appenzell
- SVP Appenzell I.Rh., Präsident Martin Ebnetter, Gaiserstrasse 35, 9050 Appenzell
- SP Appenzell I.Rh., Präsident Martin Pfister, Untere Schmalzgrub, Kaustrasse 197, 9050 Appenzell
- FDP Appenzell I.Rh., Präsident Robert Götsch, Schürpfenweid, Kaustrasse 34, 9108 Gontenbad
- Gruppe für Innerrhoden, Präsident Josef Manser, Oberer Rügger, Rüggerstrasse 18, 9108 Gonten

Appenzell, 3. Februar 2026

**8/2026**

*Eingegangene Rückmeldungen*

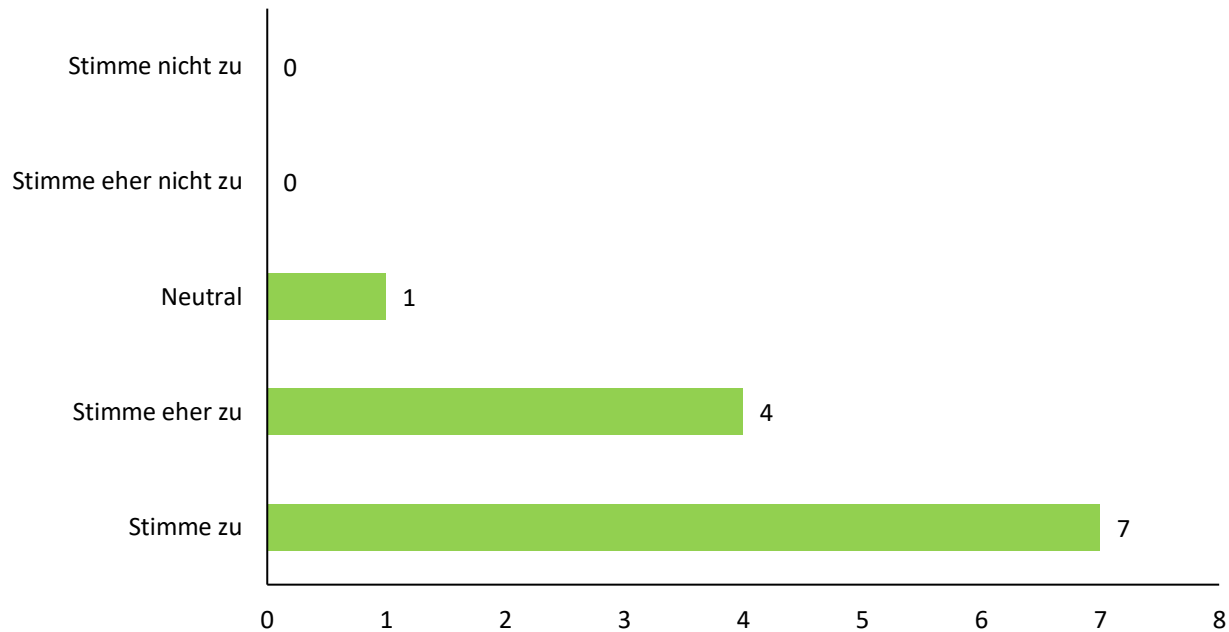
- Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell
- Bauernverband, Bäuerinnen- und Landfrauenverband AI, Politische Bauervereinigung Oberegg
- Bezirk Appenzell
- Bezirk Schwende-Rüte
- Bezirk Schlatt-Haslen
- Bezirk Gonten
- Bezirk Oberegg
- Bezirksgerichtspräsidium Appenzell I.Rh.
- Feuerschaugemeinde
- Gruppe für Innerrhoden
- Kantonaler Gewerbeverband Appenzell Innerrhoden
- Schulgemeinde Brülisau
- Schulgemeinde Eggerstanden
- Schulgemeinde Gonten
- Schulgemeinde Meistersrüte
- Schulgemeinde Steinegg
- Sozialdemokratische Partei Appenzell Innerrhoden
- Staatspersonalverband Appenzell I.Rh.

# Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	3
Allgemeine Würdigung .....	4
Grundsätzliches zur Vorlage.....	5
Bürgerrechtsgesetz (BRG) .....	7
Gesetz über die politischen Rechte (GPR) .....	20
Gesetz über den Grossen Rat (GGR).....	39
Revision Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht (VLG).....	47
Revision Verordnung über die Urnenabstimmungen (VUA) .....	54
Revision Verordnung über ausserordentliche Urnenabstimmungen (VaU) .....	56
Revision Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen (VLGV).....	60
Revision Geschäftsreglement des Grossen Rates (GrGR) .....	65
Revision Personalverordnung (PeV).....	67
Revision Verordnung über die Finanzprüfung und die Geschäftsüberwachung (VFG).....	71

# Allgemeine Würdigung

Wie hoch ist Ihre Zustimmung zur Vorlage insgesamt?



Antwortoption	Anzahl	Organisationen
Stimme zu	7	Bezirk Gonten, Bezirk Schwende-Rüte, Schulgemeinde Brülisau, Schulgemeinde Eggerstanden, Schulgemeinde Gonten, Schulgemeinde Steinegg, Staatspersonalverband Appenzell I.Rh.,
Stimme eher zu	4	Gruppe für Innerrhoden, Bezirk Obereg, Kantonaler Gewerbeverband Appenzell Innerrhoden, Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell

Neutral	1	Bauernverband, Bäuerinnen- und Landfrauenverband AI, Politische Bauervereinigung Oberegg
Stimme eher nicht zu	0	
Stimme nicht zu	0	

## Grundsätzliches zur Vorlage

Schulgemeinde Gonten	Der Schulrat Gonten kann diesen Vorlagen zustimmen. Einige Bemerkungen haben wir direkt in die Artikel-Anmerkungen geschrieben.
Gruppe für Innerrhoden	Handhabung des Systems: In der Vorschau fehlt die Absatz-Nr., was die Orientierung in der Anwendung erschwert. Einbürgerungen sollten halböffentlich behandelt werden, analog zum Kanton Thurgau, sofern diese Kompetenz nicht an eine Grossratskommission delegiert wird. Die politischen Bürgerrechte dürfen keinesfalls geschmälert werden. Darum explizit unsere Ergänzungen zu den Sachabstimmungen an der Urne. Daher kommt unser "Stimme eher zu" in der Gesamtwürdigung.
Kantonaler Gewerbeverband Appenzell Innerrhoden (KGV)	Vielen Dank für die Möglichkeit, zu den vorliegenden Gesetzesentwürfen Stellung zu nehmen. Für den KGV haben dies die Grossräte Sepp Bürki, Thomas Manser, Nicolas Moser und Michael Koller gemacht.
Bezirk Oberegg	Wir danken für die Möglichkeit zur Mitwirkung der Folgegesetzgebung Teil 2. Der Bezirksrat Oberegg hat sich mit den drei Gesetzen auseinandergesetzt und ist grossmehrheitlich einverstanden. Es wurden lediglich drei Änderungswünsche eingebracht.
Feuerschaugemeinde	Mit Schreiben vom 29. September 2025 hat die Ratskanzlei der Feuerschaukommission die Unterlagen zum zweiten Teil der Folgegesetzgebung der neuen Kantonsverfassung zur Stellungnahme zugestellt. Die Feuerschaukommission hat die Unterlagen an ihrer Sitzung vom 9. Dezember 2025 geprüft und beurteilt die Erlasse insgesamt als gut strukturiert sowie recht- und zweckmässig. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir bestens.
Schulgemeinde Steinegg	Besten Dank für die Zustellung der Unterlagen zur Vernehmlassung Folgegesetzgebung neue Verfassung, Teil 2. Der Schulrat Steinegg hat die Unterlagen geprüft und diskutiert. Wir sind mit sämtlichen relevanten

	Punkten einverstanden und sehen von einer schriftlichen Stellungnahme ab.
Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	Mit dem Vernehmlassungsentwurf setzten sich mehrere Personen an zwei Terminen auseinander - einmal ein Ausschuss von 11 Personen, wovon 10 Einsitz im Grossen Rat haben, und einmal ein Ausschuss von 8 Personen, wovon 7 Einsitz im Grossen Rat haben. Die AVA würdigt die sorgfältige Arbeit und die umfassende Vernehmlassung zum Bürgerrechtsgesetz, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gesetz über den Grossen Rat. Sie schätzt die Aufteilung in zwei Teile, ebenso wie die begleitenden Informationsveranstaltungen. Die AVA begrüsst die Grundsätze des BRG, GPR und GGR und der dazugehörigen Verordnungen. Nachfolgend finden Sie einige Anträge und Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen. Die AVA bittet die Standeskommission, die bestehende Praxis betreffend Anpassung an geschlechtergerechte Formulierungen zu überdenken und dies bei jeder grösseren Revision vorzunehmen und nicht nur bei Totalrevisionen, neuen Gesetzen oder neuen Verordnungen. Gendergerechte Formulierungen sind wichtig, denn die Sprache beeinflusst unser Denken. Durch Sprache entstehen Bilder in unseren Köpfen. Werden nur Männer genannt, spiegelt sich das in unseren gedanklichen Vorstellungen wider. Frauen sollen nicht nur mitgemeint, sondern explizit angesprochen und sichtbar gemacht werden. Die Verwendung der weiblichen Form zeigt Wertschätzung und trägt dazu bei, stereotype Rollenbilder aufzuheben. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen. Wir ersuchen Sie, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen.
Bauernverband, Bäuerinnen- und Landfrauenverband AI, Politische Bauervereinigung Obereggen	Wir danken für die Möglichkeit zur Mitwirkung der Folgegesetzgebung Teil 2 der neuen Kantonsverfassung.
Schulgemeinde Brülisau	Von Seiten des Schulrates Brülisau liegen keine Einwände vor.
Bezirk Schwende-Rüte	Der Bezirksrat Schwende-Rüte sieht die Notwendigkeit der Überarbeitung der einzelnen Gesetze und Anpassungen der Verordnungen. Er hat die Erlasse und Verordnungen in mehreren Sitzungen besprochen, beraten und die Stellungnahmen im Gremium beschlossen. Die engsprechenden Fragen, Anregungen oder konkreten Vorschläge sind entsprechend eingefügt. Der Bezirksrat Schwende-Rüte ersucht um Prüfung aller Erlasse betreffend gleicher Schreibweise, wenn weibliche und männliche Personen gemeint sind. Die vorliegenden Entwürfe beinhalten verschiedene Schreibweisen.

Schulgemeinde Eggerstanden	Besten Dank für die Zustellung der Unterlagen zur Vernehmlassung Folgegesetzgebung neue Verfassung, Teil 2. Der Schulrat hat diese geprüft und ist mit dem vorliegenden Entwurf einverstanden. Wir verzichten daher darauf, eine inhaltliche Stellungnahme einzureichen. Vielen Dank für die Möglichkeit, zur Vernehmlassung Stellung zu nehmen.
Schulgemeinde Meistersrüte	Verzicht auf Stellungnahme.
Sozialdemokratische Partei Appenzell Innerrhoden (SP AI)	Die SP AI unterstützt grundsätzlich diese Folgegesetzgebung.
Bezirk Schlatt-Haslen	<p>Der Bezirksrat unterstützt die neuen Gesetze und Verordnungen, die die Kantonsverfassung klar und systematisch umsetzen. Der Gesetzgeber schafft eine klarere, moderner strukturierte Rechtsarchitektur. Zuständigkeiten werden eindeutiger gefasst, Verfahrensabläufe vereinheitlicht und Begriffe präzisiert. Das ist nicht nur einfacher, sondern auch transparenter für Bevölkerung, Verwaltung und politische Organe. Die Neuregelungen stärken zudem die Rechtssicherheit, indem zentrale Materien – wie Einbürgerungsverfahren, Formen der politischen Mitwirkung oder die Organisation von Abstimmungen – kohärent und nachvollziehbar im Gesetz verankert werden. Das bringt mehr Klarheit im Vollzug für die Bezirke.</p> <p>Die Revision geht in die richtige Richtung: Sie stärkt Transparenz, Modernität und Systematik der staatlichen Ordnung. Die kantonalen Stellen müssen die Bezirke bei der Umsetzung eng begleiten. Nur so können die neuen gesetzlichen Vorgaben praxistauglich, einheitlich und ohne unnötige Zusatzbelastungen implementiert werden.</p> <p>Insgesamt zeigt die Revision, dass der Kanton die föderalen und kulturellen Besonderheiten Appenzell Innerhodens berücksichtigt, gleichzeitig aber die rechtliche Kohärenz und Modernisierung vorantreibt.</p>

## Bürgerrechtsgesetz (BRG)

<b>Grundsätzliches / Generelle Anmerkungen zu dieser Vorlage</b>	
Kantonaler Gewerbeverband Appenzell Innerrho-	Die heutige VLG regelt die Einbürgerungsvoraussetzungen (auf kantonalen Ebene) nur sehr marginal. Es ist sehr zu be-

den	grüssen, dass das neue BRG - analog anderer Kantone - klarere Kriterien vorsieht. Dies erleichtert es der ReKo und dem Grossen Rat, die Gesuche anhand objektiver Kriterien zu überprüfen.	
Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	Die AVA schlägt vor, den Begriff "Landrecht" durchgehend durch "Kantonsbürgerrecht" zu ersetzen.	<p><b>Stellungnahme Standeskommission</b></p> <p>Der Begriff des Landrechts wurde aus dem heutigen Recht übernommen. Er wird auch in Art. 6 nKV verwendet. Der Begriff sollte auf der Gesetzes- und Verordnungsebene fortgeführt werden.</p> <p>Beschluss: belassen.</p>
Bezirk Schlatt-Haslen	Der Bezirksrat begrüsst die klare gesetzliche Ordnung des Einbürgerungsrechts und die stärkere Konkretisierung der Integrationskriterien (Sprache B1 mündlich/schriftlich, gesellschaftliche Kenntnisse, wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit, finanzieller Leumund; Art. 2 Abs. 2 BRG). Das erhöht Transparenz und Rechtssicherheit im Vollzug. Positiv sind zudem die Zuständigkeitsordnung (GR für Landrecht/Appenzell, Bezirksrat Oberegg für Gemeindebürgerrecht Oberegg; Art. 5 BRG) und die Präzisierung besonderer Fälle (Kinder/Beistandschaften; Art. 3 BRG). Kritisch bzw. klärungsbedürftig bleibt der Vollzugsspielraum bei der Gesamtwürdigung (z.B. Härtefälle nach Abs. 4), damit Entscheide kantonsweit einheitlich bleiben. Die revidierte VLG hebt verschiedene Materien ins Gesetz und ordnet den Vollzug neu (u.a. Art. 1, 4 ff. VLG); die Detailkataloge (materielle/formelle Voraussetzungen) werden auf Verordnungsstufe präzisiert – Vollzugsleitfäden sind hilfreich, um divergierende Praxis zwischen innerem/äusserem Landesteil zu vermeiden.	<p><b>Stellungnahme Standeskommission</b></p> <p>Schon heute bestehen kantonale Leitfäden für die Abwicklung von Einbürgerungsgesuchen. Diese sind im Hinblick auf die Neuregelung zu überprüfen.</p>

<b>BRG Art. 2 Abs. 1</b>		
<i><sup>1</sup> Eingebürgert werden kann, wer mindestens fünf Jahre im Kanton gewohnt hat, davon mindestens zwei Jahre unmittelbar und ununterbrochen vor der Einbürgerung.</i>		
Bezirk Oberegg	<p><b>Antrag</b></p> <p>1 Eingebürgert werden kann, wer mindestens unmittelbar und ununterbrochen fünf Jahre im Kanton wohnt, vor der Einbürgerung.</p>	<p><b>Stellungnahme Standeskommission</b></p> <p>Die Standeskommission erachtet die heute Regelung, wie sie in Art. 2 Abs. 1 BRG übernommen wurde, nach wie vor für sachgerecht.</p> <p>Beschluss: belassen.</p>
Kantonaler Gewerbeverband Appenzell Innerrhoden	<p><b>Antrag</b></p> <p>Eingebürgert werden kann, wer mindestens fünf Jahre unmittelbar und ununterbrochen im Kanton gewohnt hat.</p> <p><b>Begründung oder Anmerkung</b></p> <p>Fünf Jahre sind nicht lange.</p>	<p><b>Stellungnahme Standeskommission</b></p> <p>Siehe oben.</p>
Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<p><b>Begründung oder Anmerkung</b></p> <p>Die AVA nimmt an, dass für die Zählung der Jahre der zivilrechtliche Wohnsitz herangezogen wird (damit bleibt z.B. ein Studium oder eine andere Ausbildung in einem anderen Kanton, in dem die Person als Wochenaufenthalter:in gemeldet ist, möglich). Bei den zwei Jahren "unmittelbar und ununterbrochen" geht die AVA davon aus, dass damit der Lebensmittelpunkt gemeint ist.</p>	<p><b>Stellungnahme Standeskommission</b></p> <p>Das Wohnnerfordernis im Kanton knüpft an den Sachverhalt an, dass man an einem bestimmten Ort mit der Absicht des dauerhaften Verbleibens wohnt. Es gilt also die gleiche Voraussetzung wie für den zivilrechtlichen Wohnsitz.</p>
Bezirk Schwende-Rüte	<p><b>Antrag</b></p>	<p><b>Stellungnahme Standeskommission</b></p>

	<p>Eingebürgert werden kann, wer mindestens fünf Jahre im Kanton gewohnt und den Wohnsitz im Kanton hat, davon mindestens zwei Jahre unmittelbar und ununterbrochen vor der Einbürgerung.</p> <p><b>Begründung oder Anmerkung</b></p> <p>Im Kanton wohnen ist nicht gleichbedeuten wie der Wohnsitz. Z.B. werden die Steuern am Wohnsitz beglichen und nicht zwingendermassen dort, wo man wohnt (Zweitwohnsitz).</p>	<p>Im Zusammenhang mit Einbürgerungen wird zwischen dem blossen Aufenthalt und dem Wohnen unterschieden. Der Begriff des Wohnens meint dabei den zivilrechtlichen Wohnsitz. Möchte man diesen Punkt mehr betonen, kann Abs. 1 wie folgt gefasst werden:</p> <p><i><sup>1</sup> Eingebürgert werden kann, wer den Wohnsitz während mindestens fünf Jahren im Kanton hat, davon mindestens zwei Jahre unmittelbar und ununterbrochen vor der Einbürgerung.</i></p>
<p><b>BRG Art. 2 Abs. 2 lit a</b></p>		
<p><i>a) die deutsche Sprache so beherrschen, dass sie sich mit den Menschen im Kanton, mit den Behörden, im Wirtschaftsleben und im Rahmen einer Aus- oder Weiterbildung mündlich und schriftlich gut verständigen können;</i></p>		
<p>Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)</p>	<p><b>Antrag</b></p> <p>a) die deutsche Sprache so beherrschen, dass sie sich mit den Menschen im Kanton, mit den Behörden und im Wirtschaftsleben mündlich und schriftlich gut verständigen können;</p> <p><b>Begründung oder Anmerkung</b></p> <p>Die Anforderung, die Sprache so zu beherrschen, dass eine Aus- und Weiterbildung absolviert werden kann, dünkt die AVA sehr hoch.</p>	<p><b>Stellungnahme Standeskommission</b></p> <p>In der heutigen Berufswelt sind eine gute Ausbildung und eine permanente Weiterbildung von grosser Bedeutung. Einbürgerungswillige sollen daher in der Lage sein, solche Angebote erfolgreich wahrzunehmen. Damit wird ein wichtiges Element der Integration erfüllt.</p> <p>Beschluss: belassen.</p>
<p><b>BRG Art. 2 Abs. 2 lit. d</b></p>		
<p><i>d) am Wirtschaftsleben teilnehmen;</i></p>		

<p>Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)</p>	<p><b>Antrag</b></p> <p>d) am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teilnehmen;</p> <p><b>Begründung oder Anmerkung</b></p> <p>Die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung soll gleichgestellt werden, analog zu Art. 7 der Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (SR 141.01; Bürgerrechtsverordnung, BüV).</p>	<p><b>Stellungnahme Ständeskommission</b></p> <p>Anliegen kann übernommen werden. Zu beachten ist aber, dass die Teilnahme am Wirtschaftsleben langfristig von prioritärer Bedeutung ist, da man für sich und die Familie finanziell sorgen können muss.</p> <p>Beschluss: <i>d) am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teilnehmen;</i></p>
<p><b>BRG Art. 3 Abs. 1</b></p>		
<p><i><sup>1</sup> Nicht volljährige Kinder werden in der Regel in die Einbürgerung der gesuchstellenden Eltern oder des gesuchstellenden Elternteils einbezogen, wenn diese die elterliche Sorge ausüben.</i></p>		
<p>Kantonaler Gewerbeverband Appenzell Innerrhoden</p>	<p>Kinder, welche während des Verfahrens geboren werden, sind diese im Gesuch automatisch auch einbezogen?</p>	<p><b>Stellungnahme Ständeskommission</b></p> <p>Auf dem Gesuchsformular für Einbürgerungen ist vermerkt, dass Änderungen (darunter können z.B. Eheschliessungen, Geburten oder Strafverfahren fallen) gemeldet werden müssen. Die Behörden sollten also von einer Geburt erfahren. Die Berücksichtigung eines solchen Kindes erfolgt aber nicht von Amtes wegen.</p>
<p>Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)</p>	<p><b>Antrag</b></p> <p>Minderjährige Kinder werden in der Regel in die Einbürgerung der gesuchstellenden Eltern oder des gesuchstellenden Elternteils einbezogen, wenn diese die elterliche Sorge ausüben.</p>	<p><b>Stellungnahme Ständeskommission</b></p> <p>Antrag wird übernommen. Die gleiche Änderung wird auch in Abs. 2 und in Art. 7 Abs. 2 vorgenommen.</p>

	<p><b>Begründung oder Anmerkung</b></p> <p>Die Formulierung "nicht volljährig" kann durch "minderjährige" vereinfacht werden. Für die AVA ist nicht klar, ob die Behörden diesen Einbezug von Amtes wegen vornehmen oder ob dies auf Gesuch der Eltern erfolgt.</p>	<p>Siehe Bemerkung oben. Keine Berücksichtigung von Amtes wegen.</p>
<p><b>BRG Art. 3 Abs. 2</b></p>		
<p><i><sup>2</sup> Gesuche um eine selbständige Einbürgerung von nicht volljährigen Kindern sind durch die gesetzliche Vertretung zu stellen, im Falle von Jugendlichen im Alter zwischen 16 und 18 Jahren unter Mitunterzeichnung der betroffenen Person.</i></p>		
<p>Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)</p>	<p><b>Begründung oder Anmerkung</b></p> <p>Die Unterzeichnung ist bei der selbständigen Einbürgerung und bei der einbezogenen Einbürgerung von minderjährigen Kindern ab 16 und unter 18 Jahren nicht konsistent geregelt. Es wurden unterschiedliche Formulierungen in der Verordnung und im Gesetz gewählt. Die AVA plädiert für eine einheitliche Regelung.</p>	<p><b>Stellungnahme Standeskommission</b></p> <p>Art. 7 Abs. 3 VLG wird sprachlich angepasst:  <sup>3</sup> <i>Jugendliche im Alter zwischen 16 und 18 Jahren, die in die Einbürgerung einbezogen werden wollen, haben das Gesuch mitzuunterzeichnen.</i></p>
<p><b>BRG Art. 5 Abs. 1</b></p>		
<p><i><sup>1</sup> Zuständig für die Erteilung des Landrechts sowie des Gemeindebürgerrechts von Appenzell ist der Grosse Rat.</i></p>		
<p>Gruppe für Innerrhoden</p>	<p><b>Antrag</b></p> <p>Zuständig für die Erteilung des Landrechts (Kantonsbürgerrechts) sowie des Gemeindebürgerrechts von Appenzell ist eine Kommission des Grossen Rates.</p>	<p><b>Stellungnahme Standeskommission</b></p> <p>Im Vernehmlassungsverfahren haben sich vier Teilnehmende ausdrücklich für die Option einer Delegation der Einbürgerungskompetenz an eine grossräthliche Kommission ausgesprochen. Nur die Vertretung der Bauernschaft hat die Option abgelehnt. Die</p>

	<p><b>Begründung oder Anmerkung</b></p> <p>Die Zuständigkeit soll an die Kommission für Recht und Sicherheit des Grossen Rates delegiert werden (allenfalls an eine neu zu bildende Kommission für Einbürgerungen). Wir verweisen auf die Begründung im Bericht der Standeskommission vom 16. September 2025, die auf eine solche Möglichkeit hinweist. Anmerkung: Wenn keine Delegation an eine grossrätliche Kommission erfolgt, sollte mindestens eine Änderung von Art. 14 Öffentlichkeit (GGR) vorgenommen und eine öffentliche Verhandlung im Grossen Rat ermöglicht werden, wie dies auch im Kanton Thurgau üblich ist. Abs. 2 (Gemeindebürgerrecht für Oberegg) bleibt gleich.</p>	<p>Standeskommission hat daher die Option nochmals geprüft. Sie schlägt vor, die Option im Bürgerrechtsgesetz zu berücksichtigen. Dies soll jedoch nicht so gemacht werden, dass die Delegation sofort gilt. Dem Grossen Rat soll lediglich die Möglichkeit einer Delegation eingeräumt werden. Damit soll ihm der erforderliche Raum für eine vertiefende Diskussion und allfällige Abklärungen (Welche Kommission soll die Aufgabe übernehmen? Soll eine neue Kommission geschaffen werden?) sowie für die Vorbereitung der dafür erforderlichen Ordnungsrevisionen (Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht sowie Geschäftsreglement des Grossen Rates) eingeräumt werden.</p> <p>Beschluss: Anliegen wird als Delegationsmöglichkeit des Grossen Rates aufgenommen.</p> <p><i><sup>1</sup> Zuständig für die Erteilung des Landrechts sowie des Gemeindebürgerrechts von Appenzell ist der Grosse Rat. Er kann diese Kompetenz an eine grossrätliche Kommission übertragen.</i></p>
<p>Bauernverband, Bäuerinnen- und Landfrauenverband AI, Politische Bauervereinigung Oberegg</p>	<p><b>Begründung oder Anmerkung</b></p> <p>Wir möchten an dieser Regelung festhalten. Eine breite Abstützung eines Entscheides erachten wir als sinnvoll.</p>	<p><b>Stellungnahme Standeskommission</b></p> <p>Siehe oben.</p>

Bezirk Schwende-Rüte	<p><b>Begründung oder Anmerkung</b></p> <p>Gemäss erläuterndem Bericht Seite 5 und 6 (-36) stellt die StK den Vorschlag eine "Delegationsnorm" einzuführen zur Diskussion und bittet um Rückmeldung. Wenn die Rückmeldungen positiv ausfallen könnte Abs. 1 so lauten: Art. 5 Abs. 1 BRG: Zuständig für die Erteilung des Landrechts sowie des Gemeindebürgerrechts von Appenzell ist der Grosse Rat. Er kann hierfür eine Kommission als zuständig bezeichnen. &gt;Der BZSR erachtet den Vorschlag der StK zur Einführung einer Delegationsnorm als sinnvoll und unterstützt diesen.</p>	<p><b>Stellungnahme Standeskommission</b></p> <p>Siehe oben.</p>
Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<p><b>Begründung oder Anmerkung</b></p> <p>Die AVA begrüsst den Vorschlag eine Delegationsnorm im BRG zu verankern. Sie würde sogar noch weiter gehen und die Zuständigkeit an eine Kommission der kantonalen Verwaltung zuweisen. Dies hätte zur Folge, dass das Gemeindebürgerrecht von Oberegg und von Appenzell vereint wird.</p>	<p><b>Stellungnahme Standeskommission</b></p> <p>Siehe oben.</p>
Sozialdemokratische Partei Appenzell Innerrhoden (SP AI)	<p><b>Antrag</b></p> <p>Zuständig für die Erteilung des Landrechts sowie des Gemeindebürgerrechts von Appenzell ist eine vom Grossen Rat bezeichnete Kommission.</p> <p><b>Begründung oder Anmerkung</b></p> <p>Die SP AI unterstützt die Verlagerung der Einbürgerungskompetenz an eine grossrätliche Kommission mit der Begründung im Bericht der Standeskommission vom 16. September 2025 (Kasten auf Seite 5). Zumal Erfahrungen zeigen, dass der Grosse Rat jeweils den Empfehlungen der vorberatenden Kommission folgt. Auf Anfrage der SP AI an der Informations-</p>	<p><b>Stellungnahme Standeskommission</b></p> <p>Siehe oben.</p>

	<p>veranstaltung vom 27. Oktober 2025 konnte kein Beispiel eines abweichenden Entscheids genannt werden,</p> <p>Die SP AI schlägt eine verbindliche Formulierung des Art. 5 Abs. 1 des BRG (ohne Kann-Formulierung) vor.</p>	
<b>BRG Art. 7 Abs. 1</b>		
<i><sup>1</sup> Zuständig für die Entlassung aus dem Landrecht und dem Gemeindebürgerrecht sowie dem Schweizer Bürgerrecht ist die Standeskommission.</i>		
Bezirk Schwende-Rüte	<p><b>Antrag</b></p> <p>Zuständig für die Entlassung aus dem Landrecht und dem Gemeindebürgerrecht sowie dem Schweizer Bürgerrecht ist die zuständige Behörde.</p> <p><b>Begründung oder Anmerkung</b></p> <p>Für die Entlassung aus dem Bürgerrecht, sollte dieselbe Stelle zuständig sein, die das Bürgerrecht erteilt.</p>	<p><b>Stellungnahme Standeskommission</b></p> <p>Bürgerrechtsentlassungen fallen in der Praxis praktisch nur dann an, wenn eine Person wegen des Erwerbs eines weiteren Bürgerrechts das Land- und Gemeindebürgerrecht von Appenzell I.Rh. verliert (siehe Art. 13 Abs. 2 VLG). Es handelt sich dabei um einen Verwaltungsakt ohne nennenswerten Spielraum. Solche Entscheide sollen wie bisher durch die Standeskommission gefällt werden. In den Nachbarkantonen sind dafür sogar die Departemente zuständig.</p> <p>Beschluss: belassen.</p>
Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<p><b>Begründung oder Anmerkung</b></p> <p>Statt die Standeskommission soll die für die Einbürgerung zuständige Stelle zuständig sein.</p>	<p><b>Stellungnahme Standeskommission</b></p> <p>Siehe oben.</p>
<b>BRG Art. 7 Abs. 2</b>		
<i><sup>2</sup> Die Entlassung erstreckt sich auf die Kinder der entlassenen Person, wenn diese unter ihrer elterlichen Sorge stehen, auf Jugendliche von mehr als 16 Jahren jedoch nur, wenn</i>		

<i>sie der Entlassung schriftlich zustimmen.</i>		
Arbeitnehmendenvereini- gung Appenzell (AVA)	<b>Begründung oder Anmerkung</b>  Die AVA erwartet eine genauere Beschreibung. Mit der aktu- ellen Fassung verlieren die Kinder das Bürgerrecht, wenn nur ein Elternteil das Bürgerrecht verliert, obwohl der zweite El- ternteil allenfalls das Bürgerrecht behält.	<b>Stellungnahme Standeskommission</b>  Die Bestimmung wird präzisiert. Sie lautet neu:  <i><sup>2</sup> Unmündige Kinder werden in die Entlassung einbe- zogen, wenn die Sorgeberechtigten dies beantragen. Jugendliche von mehr als 16 Jahren müssen einem Einbezug schriftlich zustimmen.</i>  Stehen Kinder unter dem Sorgerecht beider Eltern- teile, müssen diese einen gemeinsamen Antrag für einen Einbezug stellen.
<b>BRG Art. 7 Abs. 3</b>		
<i><sup>3</sup> Bei Personen unter umfassender Beistandschaft ist das Gesuch um Entlassung durch die gesetzliche Vertretung zu stellen.</i>		
Arbeitnehmendenvereini- gung Appenzell (AVA)	<b>Begründung oder Anmerkung</b>  Analog dieser Regelung soll eine Regelung geschaffen wer- den, damit auch minderjährige Kinder ab 16 Jahren eine Ent- lassung aus dem Bürgerrecht beantragen können.	<b>Stellungnahme Standeskommission</b>  Eine solche Regelung besteht bereits in Art. 15 Abs. 2 VLG.  Beschluss: belassen.
<b>BRG Art. 7 Abs. 4</b>		
<i><sup>4</sup> Über die kantonale Nichtigkeit einer ordentlichen Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern entscheidet die Standeskommission. Die kantonalen und örtlichen Behörden sind verpflichtet, Anhaltspunkte zu melden, die zu einer Nichtigkeit der Einbürgerung füh- ren können.</i>		

<p>Arbeitnehmendenvereini- gung Appenzell (AVA)</p>	<p><b>Begründung oder Anmerkung</b></p> <p>Statt die Standeskommission soll die für die Einbürgerung zuständige Stelle zuständig sein. Im Bericht wird nicht erläutert, was die Anhaltspunkte sind, die zu einer Nichtigkeit führen. Falls es sich dabei um die gleichen Anhaltspunkte, wie im Bundesrecht handelt, soll dies in der Botschaft ergänzt werden. Zudem sei "örtliche Behörden" zu präzisieren (z.B. mit kommunale).</p>	<p><b>Stellungnahme Standeskommission</b></p> <p>Nach Art. 36 Abs. 1 BÜG kann der Bund eine Einbürgerung nichtig erklären, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist. Die kantonalen Behörden haben nach Art. 36 Abs. 3 BÜG das gleiche Recht, wenn sich die falschen Angaben oder verheimlichten Tatsachen auf das kantonale oder kommunale Einbürgerungsverfahren bezieht. Es handelt sich um verwaltungstechnische Entscheide. Hierfür soll wie bisher die Standeskommission zuständig sein.</p> <p>Beschluss: belassen.</p>
<p><b>BRG Art. 8 Abs. 1</b></p>		
<p><i><sup>1</sup> Die für die Einbürgerung und die Bürgerrechtsentlassung zuständigen Organe dürfen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Personendaten bearbeiten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten wie Polizei- und Strafdaten, Steuerdaten, Daten der Sozialhilfe, der Schulen, der Arbeitslosen- und Invalidenversicherung sowie Daten über strafrechtliche oder administrative Massnahmen, über Arbeitsverhältnisse, über Betreibungen und Konkurse sowie über politische oder religiöse Tätigkeiten.</i></p>		
<p>Kantonaler Gewerbeverband Appenzell Innerrhoden</p>	<p><b>Begründung oder Anmerkung</b></p> <p>Können auch Daten aus der bisherigen Staatsangehörigkeit eingefordert werden, z.B. über das Konsulat?</p>	<p><b>Stellungnahme Standeskommission</b></p> <p>Nach Art. 8 Abs. 3 BRG sind die Behörden und Verwaltungsstellen im Kanton verpflichtet, den Einbürgerungsorganen die erforderlichen Auskünfte zu geben. Wenn sich Personen im Ausland aufhalten, was bei erleichterten Einbürgerungen regelmässig der Fall ist, holt der Bund von den Schweizer Vertre-</p>

		tungen im betreffenden Land einen Erhebungsbericht ein (Art. 15, 19 und 20 BÜV). Die kantonalen Abklärungen beschränken sich demgegenüber auf Behörden und Amtsstellen im jeweiligen Kanton.
Bezirk Schwende-Rüte	<p><b>Antrag</b></p> <p>Die für die Einbürgerung und die Bürgerrechtsentlassung zuständigen Organe dürfen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Personendaten bearbeiten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten wie Polizei- und Strafdaten, Steuerdaten, Daten der Sozialhilfe, der Schulen, der Arbeitslosen- und Invalidenversicherung sowie Daten über strafrechtliche oder administrative Massnahmen, über Arbeitsverhältnisse, über Betreibungen und Konkurse sowie über politische oder religiöse Tätigkeiten. Einschliesslich die Offenlegung von Postversandinstruktionen, die bei der Post hinterlegt sind (Bestätigung der Post, Umleitungsaufträge o.Ä).</p> <p><b>Begründung oder Anmerkung</b></p> <p>Dies, damit der effektive Lebensmittelpunkt nachgewiesen werden kann und nicht Wohnungen gemietet (mehrfach Vermietung) werden, nur um das Bürgerrecht zu erhalten.</p>	<p><b>Stellungnahme Standeskommission</b></p> <p>Die Einbürgerungsbehörden können nicht direkt bei der Post nach Aufträgen der betreffenden Personen fragen. Sie können aber von den gesuchstellenden Personen Auskunft verlangen. Lügen sie und erweist sich diese als wesentlich, kann das Bürgerrecht wieder entzogen werden.</p> <p>Beschluss: belassen.</p>
<b>BRG Art. 10</b>		
<i>Art. 10 Gebühren</i>		
Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<p><b>Begründung oder Anmerkung</b></p> <p>Die AVA würde begrüssen, wenn eine generelle Regelung über die Erhebung von Gebühren geschaffen werden könnte, damit dies nicht in jedem Gesetz geregelt werden muss. Ist</p>	<p><b>Stellungnahme Standeskommission</b></p> <p>In Art. 45 SOG wird ein allgemeiner Grundsatz für die Gebührenerhebung gelegt. Die Bestimmung dient als Auffanggefäss für Gebühren, die nicht an-</p>

	die Erhebung von Gebühren mit dem geplanten Art. 45 im SOG schon abgedeckt und könnte daher auf diesen Artikel verzichtet werden?	<p>derweitig geregelt sind. Da Einbürgerungen regelmässig anfallen, empfiehlt sich eine eigene Gebührenregelung im BRG.</p> <p>Die Aufzählung in Abs. 1 sollte noch durch Gebühren für Nichtigkeitsfälle ergänzt werden.</p> <p>Beschluss: Ergänzung von Abs. 1. Belassen im Restumfang.</p>
<b>BRG Art. 10 Abs. 1</b>		
<i><sup>1</sup> Für den Erwerb des Landrechts und des Gemeindebürgerrechts sowie die Entlassungen werden Gebühren erhoben.</i>		
Kantonaler Gewerbeverband Appenzell Innerrhoden	<p><b>Begründung oder Anmerkung</b></p> <p>Die Gebühren sollten in der Verordnung angepasst werden. Wir sind sehr günstig bei den Einbürgerungen.</p>	<p><b>Stellungnahme Standeskommission</b></p> <p>Aktuell sind die Gebühren in Art. 11 VLG abgebildet. Diese müssen systematisch (z.B. Verankerung in der GebV) und inhaltlich neu geregelt werden, da sie im interkantonalen Vergleich zu tief angesetzt sind. Aktuelle Gebühren. Bei der Festlegung der Gebühren ist zu bedenken, dass alle Stufen (Bezirk, Kanton) und Aufwände durch die Gebühren gedeckt sind, mit Ausnahme der Gebühren des Bundes.</p>
<b>BRG Art. 11 Abs. 1</b>		
<i><sup>1</sup> Der Grosse Rat erlässt das Ausführungsrecht.</i>		
Kantonaler Gewerbeverband Appenzell Innerrhoden	<p><b>Begründung oder Anmerkung</b></p> <p>Dies ist zu begrüßen; in der Verordnung können somit insbesondere die Integrationskriterien noch etwas näher umschrie-</p>	

	ben werden.	
<b>BRG Art. 13</b>		
<i>Art. 13 Aufhebung bestehenden Rechts</i>		
Arbeitnehmendenvereini- gung Appenzell (AVA)	<b>Begründung oder Anmerkung</b> Die AVA ist der Ansicht, dass die Aufhebung des bestehenden Rechts wie üblich als Fremdaufhebung statt in einem eigenen Artikel gelöst werden soll. Der Artikel wäre mit der Inkraftsetzung bereits hinfällig.	<b>Stellungnahme Standeskommission</b> Sobald die Vorlage im LexWork erfasst ist, wird Art. 13 automatisch in eine Fremdänderung überführt.

## Gesetz über die politischen Rechte (GPR)

<b>Grundsätzliches / Generelle Anmerkungen zu dieser Vorlage</b>		
Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	Die Nennung der Ämter in weiblicher und männlicher Form sollte über sämtliche Erlasse einheitlich sein.	<b>Stellungnahme Standeskommission</b> Werden neue Erlasse geschaffen, werden geschlechterneutrale Formulierungen gewählt, mit denen beide Geschlechter gleichwertig berücksichtigt werden. In alten Erlassen finden sich noch rein männliche Begriffe, versehen mit der Fussnote, dass damit auch die weibliche Form mitenthalten sei. Werden solche Erlasse geändert, wird keine Umstellung auf eine geschlechterneutrale Formulierung vorgenommen, und es bleibt beim allgemeinen Hinweis auf den sinngemässen Einschluss der weiblichen Form. Eine Mischung beider Systeme im gleichen Erlass wäre störend. Wird ein alter Erlass aber totalrevidiert, wird ein vollständiger

		<p>Wechsel vorgenommen.</p> <p>Das Bestehen beider Systeme führt dazu, dass die Nennung der Ämter in weiblicher und männlicher Form nicht über sämtliche Erlasse einheitlich ist.</p> <p>Beschluss: belassen.</p>
Bezirk Schlatt-Haslen	<p>Im Gesetz über die politischen Rechte (GPR) wird die bisherige Ordnung modernisiert, ohne die bewährten direktdemokratischen Besonderheiten Innerrhodens zu schwächen. Der Grundsatz, dass die Körperschaften weiterhin selbst bestimmen, ob ihre Entscheidungen an der Versammlung oder an der Urne erfolgen, respektiert die Tradition der Landsgemeinde sowie die lokal gewachsenen Entscheidkulturen in den Bezirken. Gleichzeitig schafft das GPR mit den Bestimmungen zu ausserordentlichen Lagen einen klaren verfahrensrechtlichen Rettungsanker – ein Punkt, der sich seit der Pandemie als zwingend notwendig erwiesen hat. Allerdings entstehen für die Bezirke neue Anforderungen hinsichtlich Koordination, Kommunikation und Fristenmanagement, insbesondere wenn eine kurzfristige Verschiebung oder ein Wechsel vom Versammlungs- zum Urnengang nötig wird. Die dazugehörigen Verordnungen (VUA, VaU, VLGV, VIV) führen diese Anforderungen weiter aus und erhöhen den operativen Anspruch an kleine Verwaltungsstrukturen, etwa bei der Führung des Stimmregisters, der Instruktion des Stimmpersonals oder der Behandlung von Initiativen.</p>	<p><b>Stellungnahme Standeskommission</b></p> <p>Es ist richtig, dass bei ausserordentlichen Situationen alle betroffenen staatlichen Ebenen in besonderer Weise herausgefordert sind. Mit den entsprechenden Regelungen in der neuen Kantonsverfassung, im Staatsorganisationsgesetz und im Gesetz über die politischen Rechte sowie den Ausführungsverordnungen sollten wenigstens die Zuständigkeiten und wichtigsten Abläufe vorab geklärt sein.</p>

<b>GPR Art. 2 Abs. 2</b>		
<i><sup>2</sup> Die Stimmberechtigung beginnt nach erfolgter Eintragung in das Stimmregister. Dieses steht den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.</i>		
Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<p><b>Antrag</b></p> <p>Die Stimmberechtigung beginnt nach erfolgter Eintragung in das kantonale Stimmregister. Dieses steht den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.</p> <p><b>Begründung oder Anmerkung</b></p> <p>Müsste vorliegend (oder in der dazugehörigen Verordnung) festgehalten werden, wer das Stimmregister führt?</p>	<p><b>Stellungnahme Standeskommission</b></p> <p>Die Stimmregister werden einerseits durch die Ratskanzlei geführt, andererseits für in Obereggen wohnende Stimmberechtigte durch die dortige Bezirksverwaltung (siehe Art. 4 VUA). Es handelt sich also nicht einfach um ein kantonales Stimmregister.</p> <p>Beschluss: belassen.</p>
Bezirk Schwende-Rüte	<p><b>Begründung oder Anmerkung</b></p> <p>Kann hier verankert werden, bei welcher Stelle das Stimmregister eingesehen werden kann?</p>	<p><b>Stellungnahme Standeskommission</b></p> <p>Das Stimmregister kann bei der Amtsstelle eingesehen werden, welche das Register führt. Eine Regelung dieses Sachverhalts scheint entbehrlich.</p> <p>Beschluss: belassen.</p>
<b>GPR Art. 3 Abs. 1</b>		
<i><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten nehmen ihr Stimmrecht an der Landsgemeinde, an Bezirks- oder Gemeindeversammlungen oder an Urnenabstimmungen wahr.</i>		
Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<p><b>Antrag</b></p> <p>Die Stimmberechtigten nehmen ihr Stimmrecht an der Lands-, Bezirksgemeinde oder Gemeindeversammlungen oder an Urnenabstimmungen wahr.</p>	<p><b>Stellungnahme Standeskommission</b></p> <p>Das Anliegen wird aufgenommen.</p>

	<p><b>Begründung oder Anmerkung</b></p> <p>Redaktioneller Vorschlag der AVA.</p>	
Bezirk Gonten	<p><b>Antrag</b></p> <p>Die Stimmberechtigten nehmen ihr Stimmrecht an der Landsgemeinde, an Bezirksgemeinden, Gemeindeversammlungen oder an Urnenabstimmungen wahr.</p> <p><b>Begründung oder Anmerkung</b></p> <p>Es heisst "Bezirksgemeinde", nicht "Bezirksgemeindeversammlung" (vgl. Art. 61 KV neu)</p>	<p><b>Stellungnahme Standeskommission</b></p> <p>Das Anliegen wird aufgenommen.</p>
<b>GPR Art. 4 Abs. 2</b>		
<i><sup>2</sup> Über den Wechsel von Versammlungen auf Urnenabstimmungen wird an der Urne entschieden.</i>		
Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<p><b>Antrag</b></p> <p>Über den Wechsel von Abstimmungen an Versammlungen auf Urnenabstimmungen wird an der Urne entschieden.</p> <p><b>Begründung oder Anmerkung</b></p> <p>Redaktioneller Vorschlag der AVA.</p>	<p><b>Stellungnahme Standeskommission</b></p> <p>Antrag wird übernommen.</p>
Gruppe für Innerrhoden	<p><b>Antrag</b></p> <p>Ergänzungsantrag Abs. 2: Über den Wechsel von Versammlungen auf Urnenabstimmungen wird an der Urne entschieden. Ergänzung: Dies gilt auch für den Kanton.</p>	<p><b>Stellungnahme Standeskommission</b></p> <p>Art. 4 Abs. 2 GPR entspricht der Vorgabe in Art. 1 Abs. 3 aKV, gemäss welcher der Entscheid über die Einführung der Urnenabstimmung für Bezirke und Gemeinden im geheimen Verfahren zu erfolgen hat. Sie</p>

	<p><b>Begründung oder Anmerkung</b></p> <p>Der Entscheid über die Abschaffung oder die Beibehaltung der Landsgemeinde soll allen Stimmberechtigten möglich sein. Dies ist nur mit einer Urnenabstimmung voll gewährleistet.</p>	<p>wurde schon bisher in der Weise umgesetzt, wie dies in Art. 4 Abs. 2 GPR wiedergegeben wird (siehe Art. 22 Abs. 1 VUA).</p> <p>Die Bestimmung von Art. 1 Abs. 3 aKV bezieht sich nicht auf die Landsgemeinde. Um diesen Umstand redaktionell noch stärker zu betonen, wird Art. 4 Abs. 2 in Abs. 1 integriert, wo ausdrücklich von Bezirken und Gemeinden gesprochen wird.</p> <p>Beschluss: Keine Ergänzung.</p>
Bezirk Oberegg	<p><b>Begründung oder Anmerkung</b></p> <p>Über den Wechsel von Versammlungen auf Urnenabstimmung kann an der Versammlung oder an der Urne entschieden werden.</p>	<p><b>Stellungnahme Standeskommission</b></p> <p>Siehe dazu die obigen Bemerkungen.</p>
Kantonaler Gewerbeverband Appenzell Innerrhoden	<p><b>Antrag</b></p> <p>Über den Wechsel von Versammlungen auf Urnenabstimmungen wird an der entsprechenden Gemeindeversammlung entschieden.</p> <p><b>Begründung oder Anmerkung</b></p> <p>Es soll die aktuell gültige Form über einen Wechsel entscheiden können.</p>	<p><b>Stellungnahme Standeskommission</b></p> <p>Siehe dazu die obigen Bemerkungen.</p>
Bezirk Schwende-Rüte	<p><b>Antrag</b></p> <p>Über den Wechsel von Versammlungen auf Urnenabstimmungen wird mit offenem Handmehr entschieden.</p> <p><b>Begründung oder Anmerkung</b></p>	<p><b>Stellungnahme Standeskommission</b></p> <p>Siehe dazu die obigen Bemerkungen.</p>

	Die Urform der Abstimmung ist mit dem Handmehr - so auch die Landsgemeinde oder die Bezirksgemeinden.	
<b>GPR Art. 4 Abs. 3</b>		
<i><sup>3</sup> Bezirke und Gemeinden, die ihre Abstimmungen an Versammlungen durchführen, können in ihren Reglementen vorsehen, dass eine einzelne Sachfrage oder Wahl durch einen geheimen Versammlungsbeschluss der Urnenabstimmung unterstellt werden kann.</i>		
Gruppe für Innerrhoden	<p><b>Antrag</b></p> <p>Antrag für einen zusätzlichen Absatz 4, Wortlaut: "Bei Sachabstimmungen an der Urne ist neben einem Ja oder Nein auch die Möglichkeit einer Rückweisung vorzusehen. Dafür ist auf dem Stimmzettel eine kurze Begründung in einem separaten Textfeld anzugeben. Dies gilt für Bezirke, Gemeinden und den Kanton, vor allem auch für Beschlüsse unter Notrecht."</p> <p><b>Begründung oder Anmerkung</b></p> <p>Begründung Der Wegfall einer Rückweisungsmöglichkeit bedeutet einen einschneidenden und massiven Abbau demokratischer Rechte. Die Rückweisungsmöglichkeit muss explizit auch für Beschlüsse bei Anwendung von Notrecht gelten. Art. 5 "Rechte an Landsgemeinde und Versammlungen" gewährleistet die Möglichkeit von Rückweisungen für offene Versammlungen ("Sachvorlagen können angenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen werden."). Dies soll auch für Sachgeschäfte, über die an der Urne abgestimmt wird, garantiert sein. Alle Stimmberechtigten sollen ihre Einwände äussern können, wie dies an offenen Versammlungen möglich ist. Dies ist für die politische Arbeit der Behörden äus-</p>	<p><b>Stellungnahme Standeskommission</b></p> <p>Art. 4 Abs. 3 GPR entspricht der heutigen Regelung in Art. 22 Abs. 2 VUA. An ihr soll festgehalten werden.</p> <p>An der Landsgemeinde, Bezirksgemeinde oder einer Gemeindeversammlung kann unmittelbar über eine Vorlage diskutiert werden. Im Rahmen dieser Diskussion kann auch ein Antrag für eine Rückweisung mit einem entsprechenden Auftrag gestellt werden.</p> <p>Urnenabstimmungen funktionieren anders. Es findet keine Diskussion statt, die von all denen wahrgenommen wird, welche dann schliesslich auch über das Geschäft abstimmen. Demgemäss ist es bei Urnenabstimmungen nicht möglich, auf plötzlich auftauchende Rückweisungsanträge umgehend zu reagieren. Dafür haben Urnenabstimmungen andere Vorteile, beispielsweise der leichtere Zugang aller Stimmberechtigten zur Abstimmung.</p> <p>Würde man den Stimmzettel mit der Möglichkeit einer Rückweisung versehen wollen, müsste man die Stimmberechtigten vorab in einer öffentlichen Runde anfragen, ob Rückweisungsanträge gestellt werden wollen.</p>

serst wichtig und hilfreich.

Würden in der Folge mehrere Anträge gestellt, wäre wohl eine Bereinigungsrunde durchzuführen. Bleibt es bei mehreren Rückweisungsanträgen, ergäbe sich je nach Konstellation eine ausserordentlich komplexe Urnenabstimmung. Die Ständekommission lehnt ein solches Vorgehen als unpraktikabel ab.

Dass mit dem Verzicht auf die Rückweisungsoption bei Urnenabstimmungen ein massiver Abbau demokratischer Rechte einhergeht, stimmt nicht. Schon bisher bestand diese Möglichkeit bei Urnenabstimmungen nicht. Sie besteht auch bei Urnenabstimmungen in anderen Kantonen nicht zur Verfügung, und erst recht nicht beim Bund.

Bei Urnenabstimmungen greift in Fällen, in denen zwar die unterbreitete Vorlage abgelehnt wird, nicht aber das Anliegen insgesamt, ein anderer Mechanismus. Ergibt sich aus der allgemeinen Diskussion vor der Abstimmung, dass sich eine Ablehnung nicht generell gegen die Vorlage richtet, sondern im Wesentlichen gegen die Art der Umsetzung oder gegen einzelne Bestimmungen, kann die politische Diskussion bereits nach kurzer Zeit wieder aufgenommen und eine passendere Vorlage erarbeitet werden. Beim Bund wurde dies beispielsweise nach der ersten Abstimmung über das E-ID-Gesetz gemacht, nachdem im Rahmen der Diskussion um die Vorlage klar wurde, dass eine Lösung mit privaten Anbietern nicht gewollt war. Auf diese Weise landete man bei einem ähnlichen Vorgehensweg wie nach einem angenommenen Rückweisungsantrag.

		Beschluss: belassen.
<b>GPR Art. 5 Abs. 3</b>		
<i><sup>3</sup> Rückweisungen sind mit einem Auftrag zu verbinden. Dieser muss eine Anpassung der Vorlage oder weitere Abklärungen für die Beurteilung der Vorlage beinhalten und in der Kompetenz des rückweisenden Organs liegen.</i>		
Gruppe für Innerrhoden	<b>Begründung oder Anmerkung</b>  Siehe Antrag für einen zusätzlichen Absatz 4 in Artikel 4!	<b>Stellungnahme Standeskommission</b>  Siehe obige Bemerkung.  Beschluss: belassen.
<b>GPR Art. 6 Abs. 1</b>		
<i><sup>1</sup> Die Standeskommission kann als Notmassnahme eine Verschiebung oder Absage der Landsgemeinde vornehmen oder anstelle der Landsgemeinde eine Urnenabstimmung anordnen.</i>		
Kantonaler Gewerbeverband Appenzell Innerrhoden	<b>Begründung oder Anmerkung</b>  Kann dies allenfalls zeitlich begrenzt oder mit einem Vetorecht versehen werden? Es muss sichergestellt werden, dass befristete Notmassnahmen nicht faktisch zu dauerhaften Befugnisweiterungen werden.	<b>Stellungnahme Standeskommission</b>  Eine griffige zeitliche Begrenzung ist kaum möglich, da die Konstellationen in Notsituationen ganz unterschiedlich sein können. Geht es um eine Naturkatastrophe, kann die Landsgemeinde eventuell schon wenige Wochen nach dem ordentlichen Termin durchgeführt werden. Muss aber auf eine Urnenabstimmung umgeschwenkt werden, bedarf allein schon die Vorbereitung dafür mit den Melderunden für Gegenvorschläge und deren Bereinigung und dem Vorlauf für das briefliche Abstimmen einiger Monate.  Dass Notmassnahmen nicht zeitlich unbegrenzt angeordnet werden können, wird mit Massnahmen gemäss Kapitel 9 SOG gewährleistet, nicht zuletzt mit den dortigen zwingenden Vorgaben, dass umgehend eine Ge-

		nehmung des Grossen Rates einzuholen ist und eine möglichst rasche Überführung in ordentliches Recht vorgenommen wird.
<b>GPR Art. 6 Abs. 2 lit. a</b>		
<i>a) Verschiebung oder Absage einer ordentlichen Versammlung oder Urnenabstimmung eines Bezirks oder einer Gemeinde;</i>		
Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<p><b>Antrag</b></p> <p>Verschiebung oder Absage einer Versammlung oder Urnenabstimmung eines Bezirks oder einer Gemeinde;</p> <p><b>Begründung oder Anmerkung</b></p> <p>Aus Sicht der AVA soll die Regelung über Verschiebung oder Absage durch die Standeskommission nicht auf ordentliche Versammlungen oder Urnenabstimmungen beschränkt werden, sondern auch für ausserordentliche gelten.</p>	<p><b>Stellungnahme Standeskommission</b></p> <p>Für die Verschiebung ausserordentlicher Versammlungen oder Urnenabstimmungen braucht es keine gesetzliche Regelung, weil für sie keine gesetzlichen Termine bestehen. Die durchführende Behörde kann sie verschieben, sobald ein sachlicher Grund dafür besteht.</p> <p>Bei ordentlichen Versammlungen bestehen demgegenüber gesetzliche Vorgaben, beispielsweise für die Bezirksgemeinden der Durchführungstermin eine Woche nach der Landsgemeinde. Die Verschiebung einer ordentlichen Bezirksgemeinde soll nur in Notsituationen möglich sein. Es braucht eine entsprechende gesetzliche Regelung.</p> <p>Beschluss: belassen.</p>

<b>GPR Art. 6 Abs. 4</b>		
<i><sup>4</sup> Im Falle einer Verschiebung oder Absage einer Landsgemeinde, einer Bezirksgemeinde oder einer Gemeindeversammlung kann die Standeskommission die notwendigen Regelungen für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Behörden und der Körperschaft erlassen.</i>		
Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<p><b>Antrag</b></p> <p>Im Falle einer Verschiebung oder Absage einer Landsgemeinde, einer Bezirksgemeinde oder einer Gemeindeversammlung erlässt die Standeskommission die notwendigen Regelungen für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Behörden und der Körperschaft.</p> <p><b>Begründung oder Anmerkung</b></p> <p>Redaktioneller Vorschlag der AVA. Die AVA ist überzeugt, dass eine aktivere Sprache in Gesetzestexten, zum besseren Verständnis beiträgt.</p>	<p><b>Stellungnahme Standeskommission</b></p> <p>Für Notregelungen im Kanton ist zentral und einzig die Standeskommission zuständig (Art. 25 Abs. 1 nKV). Weil sich solche Regelungen bei einer Verschiebung oder Absage einer Bezirksgemeinde oder einer Gemeindeversammlung auf einen Bezirk oder Gemeinde beschränken können, soll nicht eine Pflicht der Standeskommission für Regelungen statuiert werden, sondern bewusst eine Kann-Bestimmung gewählt werden. Die Standeskommission soll in diesen Fällen nicht einfach von sich aus regeln, sondern grundsätzlich zuerst bei der betroffenen Behörde den Bedarf erfragen. Wünscht diese keine Regelung, kann die Standeskommission darauf verzichten, auch wenn sie allenfalls von sich aus etwas geregelt hätte.</p> <p>Beschluss: belassen.</p>
Bezirk Schwende-Rüte	<p><b>Begründung oder Anmerkung</b></p> <p>Bei Verschiebung oder Absage einer Bezirksgemeinde: Ist die Standeskommission für die Regelung / Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der (im konkreten Fall) Bezirksbehörde zuständig? Ist es bei allen drei Versammlungen die Standeskommission?</p>	<p><b>Stellungnahme Standeskommission</b></p> <p>Die Standeskommission ist die zentrale Behörde für den Erlass von Notrecht (Art. 35 Abs. 1 nKV). Dies gilt für alle körperschaftlichen Ebenen im Kanton.</p>

<b>GPR Art. 7 Abs. 3</b>		
<i><sup>3</sup> Für bestimmte Ämter kann das Gesetz vom Wohnsitzerfordernis zum Zeitpunkt der Wahl abweichen oder zusätzliche Voraussetzungen festlegen.</i>		
Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<b>Begründung oder Anmerkung</b> Absatz 2 fehlt. Die Nummerierung soll angepasst werden, sodass Absatz 3 zu Absatz 2 wird.	<b>Stellungnahme Standeskommission</b> Wird korrigiert.
Kantonaler Gewerbeverband Appenzell Innerrhoden	<b>Begründung oder Anmerkung</b> Absatz 2, nicht Absatz 3. Welche Ämter sind hier gemeint?	<b>Stellungnahme Standeskommission</b> Absatznummerierung wird korrigiert.  Es ist geplant, für die Funktion als Bezirksgerichtspräsident oder -präsidentin das Wohnsitzerfordernis erst mit dem Antritt des Amtes zu verlangen. Damit kann der Bewerbungskreis ausgeweitet werden.  Für alle Abweichungen vom Wohnsitzerfordernis ist eine gesetzliche Regelung notwendig, sodass die Landsgemeinde darüber befinden kann.
<b>GPR Art. 8 Abs. 3</b>		
<i><sup>3</sup> Zuständig für den Entscheid über die Verschiebung einer Ersatzwahl ist die Behörde, die für die Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Mit der vom Ausfall betroffenen Behörde ist vorab Rücksprache zu halten.</i>		
Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<b>Antrag</b> Zuständig für den Entscheid über die Verschiebung einer Ersatzwahl ist die Behörde, die für die Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Die zuständige Behörde hält mit der vom Ausfall betroffenen Behörde vorab Rücksprache.	<b>Stellungnahme Standeskommission</b> Es wird an der Formulierung gemäss Vernehmlassungsvorlage festgehalten, weil sie kürzer ist.  Beschluss: belassen.

	<p><b>Begründung oder Anmerkung</b></p> <p>Redaktioneller Vorschlag der AVA.</p>	
Bezirk Schwende-Rüte	<p><b>Begründung oder Anmerkung</b></p> <p>Welche Behörde ist in Satz 2 gemeint?</p>	<p><b>Stellungnahme Standeskommission</b></p> <p>Für die Durchführung der Landsgemeinde ist die Standeskommission zuständig. Würde es um eine Ersatzwahl ins Kantonsgericht gehen, müsste die Standeskommission vor einer Entscheidung für eine ausserordentliche Landsgemeinde mit dem Kantonsgericht Rücksprache halten.</p>
<b>GPR Art. 9</b>		
<i>Art. 9 Unvereinbarkeitsgründe</i>		
Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<p><b>Begründung oder Anmerkung</b></p> <p>Zum Exkurs: Die AVA erachtet die Schaffung eines zusätzlichen Unvereinbarkeitsgrundes im Sinne der Ausführungen im Exkurs auf S. 14 und 15 des Berichts als sinnvoll.</p>	<p>Die Standeskommission hat die Möglichkeit einer Unvereinbarkeit der Mitarbeiterschaft in einer Körperschaft und der gleichzeitigen Mitgliedschaft in der obersten Vollzugsbehörde dieser Körperschaft als Option zur Diskussion gestellt. Zum Thema geäußert hat sich lediglich die AVA. Sie begrüsst die Einführung dieses Unvereinbarkeitsgrundes. Angesichts dieser Sachlage übernimmt die Standeskommission das Anliegen ins Gesetz.</p> <p><b>Beschluss: Ergänzung Art. 9</b></p> <p><i><sup>2</sup> Angestellte Mitarbeitende einer Körperschaft dürfen nicht gleichzeitig der obersten Vollzugsbehörde dieser Körperschaft angehören.</i></p>

		Art. 9 Abs. 2 (Unvereinbarkeit Vermittlertätigkeit) wird dadurch zu Abs. 3.
Bezirk Schlatt-Haslen	Der Bezirksrat begrüsst die Präzisierung der Regelung der Unvereinbarkeitsgründe. Er teilt die Auffassung, dass sich bei operativ tätigen Behördenmitgliedern kein Rollenkonflikt zwischen Mitarbeiterschaft und Behördenfunktion ergibt. Dies gilt insbesondere, da ein Bezirksrat nicht als Mitarbeitender des Bezirks angestellt ist (Anstellungsvertrag) und allenfalls in einem Dienstleistungsvertrag (z.B. für die Schneeräumung) steht. Entsprechend kann auf eine Unvereinbarkeit verzichtet werden. Der Bezirksrat begrüsst auch, dass der Mechanismus und die kurze Meldefrist für Personen, die bereits ein Amt innehaben und in ein weiteres Amt gewählt wurden, beibehalten wurden (Art. 11).	<p><b>Stellungnahme Standeskommission</b></p> <p>Auf Nachfrage der Ratskanzlei wurde seitens des Bezirksrates bestätigt, dass man die Einführung einer Unvereinbarkeit von gleichzeitiger Anstellung in einer Körperschaft und Einsitz im obersten Exekutivorgan der gleichen Körperschaft begrüsst. Abgelehnt würde aber eine Unvereinbarkeitsregelung, mit welcher die operative Tätigkeit von Behördenmitgliedern eingeschränkt würde.</p> <p>Die Standeskommission hält fest, dass sich mit der vorgeschlagenen Regelung keine Einschränkungen ergeben, wenn Behördenmitglieder operative Arbeiten ausführen.</p> <p>Zur Umsetzung siehe die Bemerkung zur Vernehmlassungsantwort der Arbeitgebendenvereinigung Appenzell.</p>
<b>GPR Art. 9 Abs. 1</b>		
<sup>1</sup> Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung und der unselbständigen kantonalen Anstalten, die eine höhere Funktion innehaben, dürfen nicht dem Grossen Rat oder einem Gericht angehören.		
Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<p><b>Begründung oder Anmerkung</b></p> <p>Die AVA hält die Funktionsstufe nicht als richtiger Anhaltspunkt, um eine Unvereinbarkeit zu begründen. Die Nähe zur Regierung scheint hier viel wesentlicher zu</p>	<p><b>Stellungnahme Standeskommission</b></p> <p>Siehe dazu die Bemerkungen zur Stellungnahme des Staatspersonalverbands zu Art. 23a PeV.</p>

	sein.	
<b>GPR Art. 9 Abs. 2</b>		
<sup>2</sup> Als Vermittlerin oder Vermittler nicht wählbar sind berufsmässige Parteivertreterinnen und -vertreter.		
Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<b>Begründung oder Anmerkung</b> Werden damit alle Anwältinnen und Anwälte ausgeschlossen?	<b>Stellungnahme Standeskommission</b> Die Sperre gilt für forensisch tätige Anwältinnen und Anwälte. Die Regelung entspricht Art. 44 Abs. 3 aKV.
Bezirksgerichtspräsidium Appenzell I.Rh.	<b>Begründung oder Anmerkung</b> Streichen. Die Regelung soll mit der aktuellen Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes umgesetzt werden.	<b>Stellungnahme Standeskommission</b> Es kann sein, dass sich für das Vermittleramt mit der geplanten Revision tiefgreifende Änderungen ergeben. Würde aber im Rahmen der Folgegesetzgebung zur neuen Kantonsverfassung auf eine Überführung der heutigen Regelung verzichtet und lässt sich die Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes nicht erfolgreich abschliessen, ergäbe sich eine Lücke. Dies sollte vermieden werden.  Würde an der Landsgemeinde 2027 zuerst im Rahmen des Entscheids über die Folgegesetzgebung Art. 9 Abs. 2 GPR angenommen und kurz darauf eine anderslautende Bestimmung im Rahmen der Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes, ginge der zweite Entscheid vor, sofern darauf hingewiesen wird.  Beschluss: belassen.
Bezirk Oberegg	<b>Begründung oder Anmerkung</b> Jede oder jeder sollte als Vermittler/in wählbar sein.	<b>Stellungnahme Standeskommission</b> Die Regelung entspricht heutigem Recht. Sie wurde in die Folgegesetzgebung übernommen, weil sich mit ihr

		bisher keine nennenswerten Probleme ergeben haben. Beschluss: belassen.
Kantonaler Gewerbeverband Appenzell Innerrhoden	<p><b>Antrag</b></p> <p>Ersatzlos streichen.</p> <p><b>Begründung oder Anmerkung</b></p> <p>Mit dieser Regelung schränken wir uns zu sehr ein. Vgl. aktuelle Vermittlerin in Appenzell, Bettina Manser. Eine Wahl wie diese wäre nicht mehr möglich.</p>	<p><b>Stellungnahme Standeskommission</b></p> <p>Siehe Bemerkung oben.</p>
<b>GPR Art. 10 Abs. 1 lit. b</b>		
<i>b) Lässt sich nicht feststellen, welche Wahl früher war, entscheidet das Los, das durch die vorsitzende Person der betreffenden Behörde gezogen wird.</i>		
Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<p><b>Begründung oder Anmerkung</b></p> <p>Je nach Konstellation sind mehr als eine Behörde (z.B. Kantonsgericht und Standeskommission) betroffen und mit dem aktuellen Formulierungsvorschlag ist nicht klar, welche "vorsitzende Person" für das Ziehen des Loses zum Zug kommt. Die AVA hält eine weitere Präzisierung für angebracht.</p>	<p><b>Stellungnahme Standeskommission</b></p> <p>Dass bei der Wahl einer Person ins Kantonsgericht und einer anderen Person in die Standeskommission nicht gesagt werden kann, wer zuerst gewählt wurde, könnte höchstens im Falle einer Urnenabstimmung eintreten. Auf eine Sonderregelung für diesen Fall soll indessen verzichtet werden. Sie wäre im Zusammenhang mit dem Entscheid, statt einer Landsgemeinde eine Urnenabstimmung durchzuführen, als Notrecht zu erlassen.</p> <p>In allen anderen Fällen sollte es um eine Wahl in die gleiche Behörde gehen, sodass klar wäre, wer das Los zu ziehen hätte.</p> <p>Beschluss: belassen.</p>

<b>GPR Art. 12 Abs. 2</b>		
<i><sup>2</sup> Versieht jemand ein Amt, das dem Amtszwang untersteht, besteht für weitere solche Ämter kein Amtszwang.</i>		
Kantonaler Gewerbeverband Appenzell Innerrhoden	<p><b>Begründung oder Anmerkung</b></p> <p>Wie sieht das mit Ämtern aus, die von der Standeskommission besetzt werden, z.B. Landesschulkommission? Können dafür Leute auch gezwungen werden und noch wichtiger: zählt ein Einsitz in einem solchen Gremium zur Abtragung des Amtszwanges?</p>	<p><b>Stellungnahme Standeskommission</b></p> <p>Der Amtszwang gemäss Art. 8 nKV beschränkt sich auf Wahlen, welche direkt von den Stimmberechtigten vorgenommen werden. Der Einsitz in Kommissionen einer Behörde fällt damit nicht mehr unter den Amtszwang. Die darin geleisteten Amtsjahre zählen bei der Dauer des Amtszwanges nicht mehr.</p>
<b>GPR Art. 13. Abs. 2</b>		
<i><sup>2</sup> Versieht jemand gleichzeitig mehrere Ämter, für die ein Amtszwang gilt, werden die Amtsjahre zusammengezählt.</i>		
Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<p><b>Antrag</b></p> <p>Hat jemand gleichzeitig mehrere Ämter inne, für die ein Amtszwang gilt, werden die Amtsjahre nicht zusammengezählt.</p> <p><b>Begründung oder Anmerkung</b></p> <p>Die AVA ist der Meinung, dass die Amtsjahre bei mehreren Ämtern nicht zusammengezählt werden sollen. Weiter schlägt die AVA eine Umformulierung vor.</p>	<p><b>Stellungnahme Standeskommission</b></p> <p>Mit dem Amtszwang wird eine möglichst faire Verteilung der Amtslasten bezweckt. Angesichts dieses Ziels sollte nicht diejenige Person, die gleichzeitig in mehrere Ämter gewählt wurde, zu einer deutlichen Mehrleistung gezwungen sein. Die mehrfache Zählung der Amtsjahre bietet in diesen Situationen eine gerechtere Lösung.</p> <p>Beschluss: belassen.</p>

<b>GPR Art. 19 Abs. 1</b>		
<i><sup>1</sup> In der Wahl und Wiederwahl des Innerrhoder Mitglieds des Ständerats wird ausgemehrt.</i>		
Sozialdemokratische Partei Appenzell Innerrhoden (SP AI)	<p><b>Antrag</b></p> <p>Die Wahl des Innerrhoder Ständerats findet zusammen mit der Wahl des Innerrhoder Nationalrats an der Urne statt.</p> <p><b>Begründung oder Anmerkung</b></p> <p>Die SP AI findet die Anpassung der Amtsperiode des Ständerats an jene des Nationalrats sinnvoll. Die SP AI schlägt vor, die Wahl des Ständerats gemeinsam mit jener des Nationalrats zum Zeitpunkt der nationalen Wahlen an der Urne durchzuführen. Zudem reicht es aus Sicht der SP AI, in Art. 19 Abs. 1 des GPR die Wahl des Ständerats -ohne den Zusatz «... und Wiederwahl...» zu erwähnen.</p>	<p><b>Stellungnahme Standeskommission</b></p> <p>Die Vertreter des Kantons im Ständerat wurden schon immer an der Landsgemeinde gewählt. An dieser Zuständigkeit soll daher festgehalten werden.</p> <p>Beschluss: belassen.</p>
<b>GPR Art. 20 Abs. 1</b>		
<i><sup>1</sup> Bis zum 31. Mai eingereichte kantonale Initiativen werden der diesem Datum folgenden ordentlichen Landsgemeinde zur Abstimmung vorgelegt.</i>		
Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<p><b>Antrag</b></p> <p>Kantonale Initiativen, die bis zum 31. Mai eingereicht werden, werden der ordentlichen Landsgemeinde, die diesem Datum folgt, zur Abstimmung vorgelegt.</p> <p><b>Begründung oder Anmerkung</b></p>	<p><b>Stellungnahme Standeskommission</b></p> <p>Vorschlag: <i><sup>1</sup> Bis zum 31. Mai eingereichte kantonale Initiativen werden der nächsten ordentlichen Landsgemeinde, die diesem Datum folgt, zur Abstimmung vorgelegt.</i></p>

	Redaktioneller Vorschlag der AVA.	
<b>GPR Art. 22 Abs. 3</b>		
<i><sup>3</sup> Der Grosse Rat entscheidet über die Gültigkeit von Initiativen, über eine allfällige Auftrennung oder Einschränkung der Initiative und kann Gegenvorschläge beschliessen.</i>		
Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<p><b>Antrag</b></p> <p>Der Grosse Rat entscheidet über die Gültigkeit von Initiativen, über eine allfällige Auftrennung oder Einschränkung auf den durchführbaren Teil der Initiative und kann Gegenvorschläge beschliessen.</p> <p><b>Begründung oder Anmerkung</b></p> <p>Die AVA erachtet "Einschränkung der Initiative" als ungenaue Formulierung und wünscht eine Präzisierung.</p>	<p><b>Stellungnahme Standeskommission</b></p> <p>Antrag wird berücksichtigt, allerdings mit leicht anderer Formulierung.</p>
<b>GPR Art. 23 Abs. 1</b>		
<i><sup>1</sup> Bei einer als allgemeine Anregung eingereichten Initiative entscheidet der Grosse Rat darüber, ob die Regelung ganz oder teilweise in die Verfassung genommen wird oder in ein Gesetz.</i>		
Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<p><b>Begründung oder Anmerkung</b></p> <p>Der Grosse Rat kann nicht abschliessend über eine Initiative entscheiden, sondern diese der Landsgemeinde vorlegen. Aus der Formulierung geht dies nicht klar hervor.</p>	<p><b>Stellungnahme Standeskommission</b></p> <p>Jede gültige Initiative wird der Landsgemeinde vorgelegt. Es geht hier einzig um die Frage, ob die Umsetzung einer allgemeinen Anregung in der Verfassung oder in einem Gesetz vorgenommen wird. Darüber soll der Grosse Rat befinden.</p> <p>Beschluss: belassen.</p>
<b>GPR Art. 24 Abs. 2</b>		

<sup>2</sup> <i>Gegenvorschläge und Initiative werden der Landsgemeinde gleichzeitig vorgelegt.</i>		
Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<b>Antrag</b> Gegenvorschläge und Initiativen werden der Landsgemeinde gleichzeitig vorgelegt.	<b>Stellungnahme Standeskommission</b> Änderungsvorschlag: <sup>2</sup> <i>Der Gegenvorschlag zu einer Initiative wird gleichzeitig mit dieser der Landsgemeinde vorgelegt.</i>
<b>GPR Art. 26</b>		
<i>Art. 26 Referendum</i>		
Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	Art. 26 Ausnahmen von Referendum <b>Begründung oder Anmerkung</b> Unter diesem Artikel werden Ausnahmen vom Referendum ausgeführt, der Artikel soll entsprechend mit "Ausnahmen von Referendum" betitelt werden.	<b>Stellungnahme Standeskommission</b> Das Anliegen ist berechtigt. Es wäre aber systematisch wenig überzeugend, wenn nach verschiedenen Regelungen zum Initiativrecht direkt zu einer Ausnahmeregelung für Referenden übergegangen würde.  Vorschlag: Einfügen eines neuen Abs. 1 mit folgendem Inhalt: <sup>1</sup> <i>Die Fälle, in denen ein kantonales Referendum ergriffen werden kann, ergeben sich aus der Verfassung oder weiteren gesetzlichen Regelungen.</i>  Abs. 2: bisheriger Abs. 1; Abs. 3: bisheriger Abs. 2. Titel der Bestimmung belassen.
<b>GPR Art. 30</b>		
<i>Art. 30 Änderung bestehenden Rechts</i>		
Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<b>Begründung oder Anmerkung</b> Die AVA ist der Ansicht, dass die Änderung des bestehenden Rechts wie üblich als Fremdänderungen statt in einem eigenen Artikel gelöst werden soll. Der Artikel	<b>Stellungnahme Standeskommission</b> Sobald die Vorlage im LexWork erfasst ist, wird Art. 30 GPR automatisch in eine Fremdänderung überführt.

	wäre mit der Inkraftsetzung bereits hinfällig.	
<b>GPR Art. 30 Ziff. 1</b>		
1. Im Gerichtsorganisationsgesetz vom 25. April 2010 (GOG) wird Art. 8a eingefügt: ...		
Bezirksgerichtspräsidium Appenzell I.Rh.	<b>Begründung oder Anmerkung</b>  Streichen. Die Regelung soll mit der aktuellen Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes umgesetzt werden.	<b>Stellungnahme Standeskommission</b>  Die Regelung gehört thematisch zur Folgegesetzgebung für die neue Kantonsverfassung. Sie sollte im Rahmen dieser Vorlage berücksichtigt werden. Zudem würde ein Vollzugselement der Folgegesetzgebung fehlen, sollte die Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes nicht erfolgreich abgeschlossen werden können.  Beschluss: belassen.

## Gesetz über den Grossen Rat (GGR)

<b>Grundsätzliches / Generelle Anmerkungen zu dieser Vorlage</b>		
Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<b>Begründung oder Anmerkung</b>  Das Kommissionsgeheimnis soll auf Gesetzesstufe und nicht im Reglement über den Grossen Rat geregelt werden.	<b>Stellungnahme Standeskommission</b>  In Art. 8 GGR wird ein Abs. 3 eingefügt: <sup>3</sup> Die Beratungen der grossrätlichen Kommissionen sind unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Regelungen geheim.  Die weitere Regelung für den Umgang mit dem Amtsgeheimnis soll weiterhin in Art. 34b GrGR verankert bleiben. Zu beachten sind auch Art. 7 SOG, wo die Pflicht zur Verschwiegenheit festgelegt ist, und Art. 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs, welcher die

		Folgen einer Verletzung des Amtsgeheimnisses regelt.
Bezirk Schlatt-Haslen	Das GGR hat für die Bezirke nur geringe direkte Auswirkungen. Die Verteilung der Sitze nach einem Mischsystem – Grundmandat plus proportionaler Restverteilung – ist für einen Kleinkanton mit stark unterschiedlichen Bevölkerungsgrössen sachgerecht und garantiert, dass auch kleinere Bezirke wie Schlatt-Haslen weiterhin angemessen vertreten sind. Damit bleibt das gewohnte Gleichgewicht zwischen politischer Tradition und Bevölkerungsrealität erhalten. Die operative Auswirkung beschränkt sich auf die periodische Sitzverteilungs-Mitteilung und Koordination der Erneuerungswahlen.	
<b>GGR Art. 2 Abs. 1</b>		
<i><sup>1</sup> Erlässt der Grosse Rat Verfügungen, richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 30. April 2000 (VerwVG).</i>		
Kantonaler Gewerbeverband Appenzell Innerrhoden	<b>Begründung oder Anmerkung</b> Gibt es Beispiele dazu?	<b>Stellungnahme Standeskommission</b> Das Hauptbeispiel für ein Verfahren gemäss Verwaltungsverfahrensgesetz sind die Einbürgerungen. Insbesondere bei abgelehnten Gesuchen sind die Rechte der Parteien (rechtliches Gehör, Akteneinsichtsrecht, Antragsrechte, Recht auf Weiterzug des Entscheids etc.) vollständig zu gewährleisten.
<b>GGR Art. 5</b>		
<i>Art. 5 Organe</i>		
Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<b>Begründung oder Anmerkung</b> Die AVA ist der Ansicht, es sei ein Abs. 2 zu ergänzen,	<b>Stellungnahme Standeskommission</b> Für die Aufsichtskommissionen und die vorberatenden

	der definiert, dass alle Organe aus der Mitte des Grossen Rats gewählt werden.	Kommissionen wird dieser Umstand im Geschäftsreglement festgehalten. Für das Büro, welches das Präsidium, das Vizepräsidium sowie drei Stimmzählerinnen oder -zähler umfasst, ergibt sich bereits aus der Sache selbst, dass diese Aufgaben nur Mitglieder des Grossen Rates wahrnehmen können. Eine Regelung im Gesetz erscheint nicht nötig.  Beschluss: belassen.
<b>GGR Art. 7 Abs. 1</b>		
<i><sup>1</sup> Die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident leitet die Sitzungen des Grossen Rates und des Büros.</i>		
Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<b>Begründung oder Anmerkung</b>  Die AVA schlägt vor, dass die Präsidentin oder der Präsident das Geschäftsreglement des Grossen Rates (GrGR) durchsetzt. Dies soll ebenfalls zu den Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten gezählt werden.	<b>Stellungnahme Standeskommission</b>  Das Geschäftsreglement enthält unter anderem auch Vorgaben für die Kommissionen. Für deren Umsetzung sind diese oder die Kommissionspräsidentinnen und -präsidenten verantwortlich. Weiter gibt es Belange, für welche das Büro als Ganzes verantwortlich ist und nicht nur das Präsidium. Ein genereller Verweis darauf, dass das Ratspräsidium für die Durchsetzung des Reglements verantwortlich ist, erscheint daher zu weit gegriffen.  Beschluss: belassen.
<b>GGR Art. 8 Abs. 1</b>		
<i><sup>1</sup> Der Grosse Rat setzt seine Kommissionen ein, insbesondere das Büro, die Kommissionen zur Vorberatung von Geschäften und die grossräthlichen Aufsichtskommissionen.</i>		
Kantonaler Gewerbeverband	<b>Begründung oder Anmerkung</b>	<b>Stellungnahme Standeskommission</b>

Appenzell Innerrhoden	Es sollte von der «vorberatenden Kommission zu diesen Gesetzen» diskutiert werden, ob Anträge von einer grossräthlichen Kommissionen oder Aufsichtskommissionen analog der Einbürgerungsgesuche mit dem Wortlaut - wurde einstimmig oder mehrheitlich - ergänzt werden sollen.	Wie in dieser Frage zu verfahren ist, kann durchaus diskutiert werden. Eine Regelung im Gesetz wäre allerdings deutlich nicht stufengerecht.
Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<b>Antrag</b> Der Grosse Rat setzt seine Kommissionen zur Vorberatung von Geschäften und die grossräthlichen Aufsichtskommissionen ein.	<b>Stellungnahme Standeskommission</b> Das Büro ist technisch gesehen ebenfalls eine Kommission. Sie sollte in der Aufzählung nicht fehlen. Wenn aber die Aufzählung dreigliedrig ausfällt, ist die Regelung verständlicher, wenn der Hauptsatz abgeschlossen wird und die Aufzählung im Anschluss daran folgt.
<b>GGR Art. 8 Abs. 2</b>		
<i><sup>2</sup> Er wählt weitere Kommissionen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.</i>		
Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<b>Antrag</b> Der Grosse Rat wählt weitere Kommissionen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.	<b>Stellungnahme Standeskommission</b> Gesetzestechisch ist ein Pronomen zu setzen, wenn sich aus dem Kontext ohne weiteres ergibt, worauf mit diesem Bezug genommen wird. Im Falle von Art. 8 Abs. 2 ist ohne weiteres klar, dass mit «er» der Grosse Rat gemeint ist.  Beschluss: belassen.
<b>GGR Art. 9 Abs.1</b>		
<i><sup>1</sup> Der Grosse Rat versammelt sich jährlich zu fünf ordentlichen Sessionen.</i>		
Bezirk Schwende-Rüte	<b>Antrag</b>	<b>Stellungnahme Standeskommission</b>

	<p>Der Grosse Rat versammelt sich jährlich zu mehreren ordentlichen Sessionen.</p> <p><b>Begründung oder Anmerkung</b></p> <p>Somit können ordentlichen Sitzung durch das Büro, je nach Bedarf einberufen oder gestrichen werden. Dies führt dazu, dass die Sitzungstage effizient genutzt werden (ganze Tage).</p>	<p>Der Grosse Rat kann schon heute so viele Sessionen durchführen, wie er braucht. Ergänzend zu den fünf ordentlichen Sessionen kann er ausserordentliche Sessionen durchführen.</p> <p>Eine Streichung von ordentlichen Sessionen ist kaum denkbar. Die Februarsession braucht es, weil dann die Landsgemeindeordnung verabschiedet werden muss, an der Märzsession ist die Rechnung zu behandeln, die Teil der Berichterstattung an der Landsgemeinde ist, an der Junisession sind die Wahlen vorzunehmen, die Oktobersession ist für die Landsgemeindeschäfte von zentraler Bedeutung, und an der Dezembersession ist das Budget zu beraten. Zudem ist zu beachten, dass an den Sessionen nicht nur traktandierte Geschäfte besprochen werden, sondern auch Fragen zu anderen, zumeist aktuellen Themen zur Sprache kommen.</p> <p>Beschluss: belassen.</p>
<p>Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)</p>	<p><b>Antrag</b></p> <p>Der Grosse Rat versammelt sich zu ordentlichen Sessionen.</p> <p><b>Begründung oder Anmerkung</b></p> <p>So wäre es möglich, bei Bedarf mehr oder auch weniger ordentliche Sessionen zu machen, ohne das Gesetz ändern zu müssen. Fünf Sessionen im Gesetz festzuschreiben, ist etwas gar unflexibel.</p>	<p><b>Stellungnahme Standeskommission</b></p> <p>Siehe oben.</p>
<p><b>GGR Art. 14 Abs. 2</b></p>		

<sup>2</sup> Geheime Sitzungen finden statt bei der Behandlung von Begnadigungsgesuchen, bei Einbürgerungen und in besonderen Fällen auf Beschluss des Grossen Rates. Die Beratung über die Geheimhaltung eines Geschäfts erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

<p>Gruppe für Innerrhoden</p>	<p><b>Antrag</b></p> <p>Antrag: Streichung der Textpassage "bei Einbürgerungen" 2 Geheime Sitzungen finden statt bei der Behandlung von Begnadigungsgesuchen und in besonderen Fällen auf Beschluss des Grossen Rates. Die Beratung über die Geheimhaltung eines Geschäfts erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.</p> <p><b>Begründung oder Anmerkung</b></p> <p>Begründung: Die Einbürgerungen sollen nicht mehr geheim, sondern öffentlich behandelt werden. Die Öffentlichkeit hat ein Anrecht, zu erfahren, wer eingebürgert oder warum allenfalls dies verweigert wird. Bei öffentlicher Behandlung (Anwesenheit von Medien und Publikum) kann zudem davon ausgegangen werden, dass emotionale Argumente oder Fehlinformationen eher vermieden werden. Anmerkung: Wir verweisen insbesondere auf das Einbürgerungsverfahren des Grossen Rates des Kantons Thurgau. Dieser behandelt die Gesuche öffentlich; sie werden zur Gewährleistung des Persönlichkeitsschutzes mit Nummern anonymisiert. Dieses Verfahren hat sich offensichtlich bewährt.</p>	<p><b>Stellungnahme Standeskommission</b></p> <p>Gemäss bisherigem Recht werden Einbürgerungsgesuche im Grossen Rat unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt. Die Öffentlichkeit wird über die vorgenommenen Einbürgerungen orientiert. Dieses Verfahren hat sich bewährt.</p> <p>Die Standeskommission hat für mögliche Neuerungen in der Folgegesetzgebung Leitplanken gesetzt (siehe dazu S. 3 f. des erläuternden Berichts vom 3. Juni 2025). Unter anderem hat sie festgelegt, dass für Änderungen, die keinen Zusammenhang mit der neuen Verfassung haben, separate Vorlagen erstellt werden müssen. Würden solche Änderungen trotzdem in das ganze Revisionspaket einbezogen, besteht die Gefahr, dass das Gebot der Einheit der Materie verletzt wird. Die gewünschte Änderung der Gruppe für Innerrhoden hat keinen unmittelbaren Zusammenhang mit der neuen Verfassung. Es ist auch kein Mangel auszumachen, welcher Anlass für eine Änderung bieten würde. Hinzu kommt, dass bei einer Delegation der Einbürgerungsbeschlüsse an eine Kommission eine öffentliche Beratung kaum mehr in Betracht fallen dürfte.</p> <p>Beschluss: belassen.</p>
<p>Sozialdemokratische Partei Appenzell Innerrhoden (SP)</p>	<p><b>Antrag</b></p> <p>Geheime Sitzungen finden statt bei der Behandlung von</p>	<p><b>Stellungnahme Standeskommission</b></p>

AI)	<p>Begnadigungsgesuchen und in besonderen Fällen auf Beschluss des Grossen Rats. Die Beratung über die Geheimhaltung eines Geschäfts erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.</p> <p><b>Begründung oder Anmerkung</b></p> <p>Falls die Einbürgerungskompetenz weiterhin im Gesamtplenium des Grossen Rates bleibt, plädiert die SP AI für eine Behandlung der Einbürgerungen im öffentlichen Rahmen der Session - dies in Anlehnung an die Einbürgerungspraxis des Kantons Thurgau. Die SP AI schlägt deshalb eine angepasste Formulierung - ohne die Behandlung der Einbürgerungen - des Art. 14 Abs. 2 GGR vor.</p>	Siehe oben.
<b>GGR Art. 15 Abs. 1</b>		
<p><i><sup>1</sup> Kann eine Session wegen ausserordentlicher Verhältnisse nicht stattfinden, kann sie abgesagt, verschoben oder elektronisch durchgeführt werden, oder es können einzelne Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden.</i></p>		
Bezirk Schwende-Rüte	<p><b>Antrag</b></p> <p>Kann eine Session wegen ausserordentlicher Verhältnisse nicht stattfinden, kann sie abgesagt, verschoben oder elektronisch durchgeführt werden, oder es können einzelne Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden. Sitzungen, welche der Geheimhaltung unterstellt sind, können nicht auf dem Zirkularweg oder elektronisch durchgeführt werden.</p>	<p><b>Stellungnahme Standeskommission</b></p> <p>Die Standeskommission sieht keinen Grund dafür, Geschäfte, deren Behandlung im Grossen Rat nicht öffentlich sind, generell von der elektronischen Behandlung auszuschliessen. Zunächst gilt es zu betonen, dass die elektronische Geschäftsabwicklung nur bei ausserordentlichen Verhältnissen, etwa bei einem Versammlungsverbot während einer Pandemie, möglich ist. Zudem sollen nach Art. 34d GrGR nur dringliche Geschäfte behandelt werden. Einbürgerungen, der Hauptfall für nicht öffentliche Entscheide, dürften kaum je als dring-</p>

		lich gelten. Beschluss: belassen.
<b>GGR Art. 17 Abs. 3</b>		
<i><sup>3</sup> Sie orientiert die Standeskommission über geplante Abklärungen und das betroffene Standeskommissionsmitglied sowie in wichtigen Fällen auch die Standeskommission über ihre Feststellungen. Sie erstattet dem Grossen Rat in angemessener Weise Bericht.</i>		
Bezirk Schwende-Rüte	<b>Antrag</b>  Sie orientiert die Standeskommission soweit als möglich über geplante Abklärungen und das betroffene Standeskommissionsmitglied sowie in wichtigen Fällen auch die Standeskommission über ihre Feststellungen. Sie erstattet dem Grossen Rat in angemessener Weise Bericht.	<b>Stellungnahme Standeskommission</b>  Verantwortlich für das Funktionieren der Verwaltung ist die Standeskommission. Sie muss wissen, wenn eine Abklärung aufgenommen wird und welches Amt davon betroffen ist. Die Untersuchungssituation bei der StwK unterscheidet sich bezüglich der Vorbereitung deutlich von jener, in denen Strafuntersuchungsbehörden Hausdurchsuchungen oder Verhaftungen vornehmen müssen. Dort kommt es auf das Überraschungsmoment an. Die StwK hat demgegenüber keinerlei Kompetenz für Zwangsmassnahmen, wie Beschlagnahmungen, Versiegelungen oder Verhaftungen. Sie muss sich auf der Grundlage von Gesprächen und Akten ein Bild machen. Hierbei spielt das Überraschungsmoment höchstens eine untergeordnete Rolle. Entsprechend soll die Standeskommission über die Vorhaben der StwK orientiert werden. Die Orientierung kann allerdings je nach Fallkonstellation auch relativ kurzfristig oder in pauschaler Weise vorgenommen werden.  Beschluss: belassen.
Arbeitnehmendenvereinigung	<b>Antrag</b>	<b>Stellungnahme Standeskommission</b>

Appenzell (AVA)	<p>Sie orientiert in der Regel die Standeskommission über geplante Abklärungen und das betroffene Standeskommissionsmitglied sowie in wichtigen Fällen auch die Standeskommission über ihre Feststellungen. Sie erstattet dem Grossen Rat in angemessener Weise Bericht.</p> <p><b>Begründung oder Anmerkung</b></p> <p>Die vorgeschlagene Regelung erscheint zu absolut. Unangekündigte Untersuchungen sollen möglich sein.</p>	Siehe oben.
<b>GGR Art. 20</b>		
<i>Art. 20 Änderung bestehenden Rechts</i>		
Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<p><b>Begründung oder Anmerkung</b></p> <p>Die AVA ist der Ansicht, dass die Änderung des bestehenden Rechts wie üblich als Fremdänderungen statt in einem eigenen Artikel gelöst werden soll. Der Artikel wäre mit der Inkraftsetzung bereits hinfällig.</p>	<p><b>Stellungnahme Standeskommission</b></p> <p>Sobald die Vorlage im LexWork erfasst ist, wird Art. 20 GPR automatisch in eine Fremdänderung überführt.</p>

## Revision Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht (VLG)

<b>Grundsätzliches / Generelle Anmerkungen zu dieser Vorlage</b>		
Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<p>Wird in einem Gesetz oder in einer Verordnung ein Grossteil der Bestimmungen revidiert (wie bspw. in der VLG), wäre es hilfreich, wenn im Vernehmlassungsentwurf zur Revision alle Artikel aufgeführt wären -</p>	<p>Diese Frage kann für künftige Vorlagen geprüft werden.</p>

	auch diejenigen, die nicht geändert werden (bspw. Art. 7, 10, 11, 12 und 18 VLG).	
<b>VLG Art. 4a Abs. 1</b>		
<i><sup>1</sup> Bei Bewerbern aus dem inneren Landesteil prüft die Kommission des Grossen Rates die Voraussetzungen und hört diese an. In der Folge stellt sie dem Grossen Rat in Bezug auf die Erteilung des Gemeindebürgerrechts von Appenzell und des Landrechts gesamthaft Antrag.</i>		
Bezirk Schwende-Rüte	<p><b>Antrag</b></p> <p>Bei Bewerbenden aus dem inneren Landesteil prüft die Kommission des Grossen Rates die Voraussetzungen und hört diese an. In der Folge stellt sie dem Grossen Rat in Bezug auf die Erteilung des Gemeindebürgerrechts von Appenzell und des Landrechts gesamthaft Antrag.</p>	<p><b>Stellungnahme Standeskommission</b></p> <p>In der Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht wird der Begriff des Bewerbers in zahlreichen Bestimmungen verwendet. Eine Änderung der Begrifflichkeit einzig in Art. 4a würde dazu führen, dass uneinheitliche Verhältnisse entstünden.</p> <p>Beschluss: belassen.</p>
Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<p><b>Antrag</b></p> <p>Bei Bewerbenden aus dem inneren Landesteil prüft die Kommission des Grossen Rates die Voraussetzungen und hört diese an. In der Folge stellt sie dem Grossen Rat in Bezug auf die Erteilung des Gemeindebürgerrechts von Appenzell und des Landrechts gesamthaft Antrag.</p>	<p><b>Stellungnahme Standeskommission</b></p> <p>Siehe oben.</p>
<b>VLG Art. 4a Abs. 2</b>		
<i><sup>2</sup> Bei Bewerbern aus dem Bezirk Oberegg prüft der Bezirksrat die Voraussetzungen. Eine Delegation des Bezirksrates hört die Bewerber in Anwesenheit einer Delegation der zuständigen Kommission des Grossen Rates an. In der Folge entscheidet der Bezirksrat über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts von Oberegg. Bei einer positiven Entscheidung stellt die grossrätliche Kommission dem Grossen Rat in Bezug auf die Erteilung des Landrechts Antrag.</i>		

Bezirk Schwende-Rüte	<p><b>Antrag</b></p> <p>Bei Bewerbenden aus dem Bezirk Oberegg prüft der Bezirksrat die Voraussetzungen. Eine Delegation des Bezirksrates hört die Bewerbenden in Anwesenheit einer Delegation der zuständigen Kommission des Grossen Rates an. In der Folge entscheidet der Bezirksrat über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts von Oberegg. Bei einem positiven Entscheid stellt die grossrätliche Kommission dem Grossen Rat in Bezug auf die Erteilung des Landrechts Antrag.</p>	<p><b>Stellungnahme Standeskommission</b></p> <p>Siehe oben.</p>
Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<p><b>Antrag</b></p> <p>Bei Bewerbenden aus dem Bezirk Oberegg prüft der Bezirksrat die Voraussetzungen. Eine Delegation des Bezirksrates hört die Bewerber in Anwesenheit einer Delegation der zuständigen Kommission des Grossen Rates an. In der Folge entscheidet der Bezirksrat über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts von Oberegg. Bei einem positiven Entscheid stellt die grossrätliche Kommission dem Grossen Rat in Bezug auf die Erteilung des Landrechts Antrag.</p>	<p><b>Stellungnahme Standeskommission</b></p> <p>Siehe oben.</p>
<p><b>VLG Art. 4a Abs. 3</b></p>		
<p><sup>3</sup> Bei Schweizerbürgern kann die Behörde auf eine Anhörung verzichten.</p>		
Bezirk Schwende-Rüte	<p><b>Antrag</b></p> <p>Bei Schweizerbürgerinnen- und bürgern kann die Behörde auf eine Anhörung verzichten.</p>	<p><b>Stellungnahme Standeskommission</b></p> <p>Bei bestehenden Erlassen, in denen die Geschlechtergleichheit mit einer Fussnote geschaffen wird, wird auf eine Umstellung zum System mit Nennung beider</p>

		<p>Geschlechter nur im Rahmen von Totalrevisionen vorgenommen.</p> <p>Beschluss: belassen.</p>
<p>Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)</p>	<p><b>Antrag</b></p> <p>Bei Schweizer Bürgerinnen und Bürgern kann die Behörde auf eine Anhörung verzichten.</p>	<p><b>Stellungnahme Standeskommission</b></p> <p>Siehe oben.</p>
<p><b>VLG Art. 6 Abs. 1</b></p>		
<p><i><sup>1</sup> Als Nachweis für genügende Deutschkenntnisse gilt ein anerkannter Sprachtest, welcher Kenntnisse gemäss Referenzniveau B1 belegt. Hat jemand die gesamte obligatorische Schulzeit oder eine Aus- und Weiterbildung in deutscher Sprache absolviert oder spricht und schreibt jemand Deutsch als Muttersprache, wird auf einen Sprachtest verzichtet.</i></p>		
<p>Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)</p>	<p><b>Antrag</b></p> <p>Als Nachweis für genügende Deutschkenntnisse gilt ein anerkannter Sprachtest, welcher Kenntnisse gemäss Referenzniveau B1 belegt. Hat jemand fünf Jahre im Ausbildungssystem in deutscher Sprache absolviert oder spricht und schreibt jemand Deutsch als Muttersprache, wird auf einen Sprachtest verzichtet.</p> <p><b>Begründung oder Anmerkung</b></p> <p>Für die AVA ist die Formulierung "die gesamte Schulzeit" zu umfangreich und schlägt daher eine Begrenzung von fünf Jahren vor. "Aus- und Weiterbildung" ist zu vage; dies soll in einem zusätzlichen Absatz oder im Bericht präzisiert werden.</p>	<p><b>Stellungnahme Standeskommission</b></p> <p>Der Bund sieht für seine Einbürgerungsverfahren eine Befreiung vom Kompetenznachweis vor, wenn jemand fünf Jahre die obligatorische Schule in einer Landessprache besucht hat. Es erscheint sinnvoll, dieses Kriterium auch für das kantonale Verfahren zu übernehmen, zumal Ausbildungen auf der Sekundarstufe II oder der Tertiärstufe oft ebenfalls deutlich weniger Jahre beanspruchen als die 10 Jahre obligatorische Schule. Es wird vorgeschlagen, die Anforderungen für die Befreiung an jene des Bundes anzugleichen.</p> <p>Vorschlag:</p> <p><i><sup>1</sup> Als Nachweis für genügende Deutschkenntnisse gilt ein anerkannter Sprachtest, welcher Kenntnisse gemäss Referenzniveau B1 belegt. Davon befreit ist, wer</i></p>

- a) *Deutsch als Muttersprache spricht und schreibt;*
- b) *während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in Deutsch besucht hat;*
- c) *eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in Deutsch abgeschlossen hat.*

*Bestehen begründete Zweifel an der Deutschkompetenz, kann immer ein Nachweis verlangt werden.*

Der Verzicht auf einen Nachweis ist für das Verfahren um Erteilung des Schweizer Bürgerrechts in Art. 6 Abs. 2 der Bürgerrechtsverordnung (SR 141.01) geregelt. Befreiungstatbestände sind: Deutsch als Muttersprache, Besuch von mindestens fünf Jahren obligatorische Schule in Deutsch, Ausbildung auf der Sekundarstufe II oder der Tertiärstufe in Deutsch. Verlangt wird ein Sprachtest, welcher die geforderten Sprachkompetenzen bescheinigt und der sich auf ein Sprachnachweisverfahren abstützt, das den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtests entspricht.

Ergeben sich aufgrund des Austauschs mit den Einbürgerungsbehörden oder aus anderweitigen Wahrnehmungen, dass die Deutschkenntnisse trotz Befreiungstatbestand nicht genügend sein könnten, kann ein Nachweis verlangt werden, auch wenn an sich die Voraussetzungen für eine Befreiung erfüllt sind.

**VLG Art. 6 Abs. 3 lit. b**

*b) bei einer Strafe oder Massnahme von Jugendlichen seit der Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens bis zur Einbürgerung*

weniger als fünf Jahre verstrichen sind oder die angeordnete Sanktion oder Massnahme noch nicht vollzogen und eine laufende Probezeit noch nicht abgelaufen ist.

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<b>Begründung oder Anmerkung</b>	<b>Stellungnahme Standeskommission</b>
	Die AVA votiert dafür, dass bei Verbrechen fünf Jahre und bei Vergehen nur zwei Jahre betrachtet werden.	<p>Das Strafregister wird schon heute nach der Gesuchseinreichung und kurz vor dem Entscheid des Grossen Rates abgefragt.</p> <p>Die Frist lehnt sich an die Fristen für die Einbürgerungskriterien an. Man muss generell zehn Jahre in der Schweiz gewohnt haben, fünf Jahre im Kanton und zwei Jahre unmittelbar und ununterbrochen Wohnsitz haben. Die fünf Jahre «Wartefrist» beziehen sich somit auf den strafrechtlichen Leumund in Bezug auf den Kanton. So oder so bearbeitet das SEM keine Gesuche, welche einen Strafregistereintrag beinhalten (siehe dazu Handbuch Einbürgerungen, S. 28 ff.: Das Gesuch kann erst akzeptiert werden, wenn die Strafe im Behördenauszug 2 nicht mehr erscheint...).</p> <p>Beschluss: belassen.</p>
Bezirk Appenzell	<b>Begründung oder Anmerkung</b>	<b>Stellungnahme Standeskommission</b>
	Eine Wartefrist von lediglich fünf Jahren wird als zu kurz beachtet.	Siehe obige Bemerkung.
<b>VLG Art. 6 Abs. 4 lit. a</b>		
<i>a) im Verlustscheinregister ein Verlustschein verzeichnet ist;</i>		
Bezirk Schwende-Rüte	<b>Begründung oder Anmerkung</b>	<b>Stellungnahme Standeskommission</b>
		Gemäss lit. a ist massgeblich, ob jemand zum Zeit-

	Ist in lit b bereits geregelt.	<p>punkt der Einbürgerung mit einem Verlustschein im Register verzeichnet ist. Der Tatbestand gemäss lit. b referenziert demgegenüber auf den Umstand, dass ein solcher Eintrag in den letzten fünf Jahren bestand. Die Standeskommission ist der Auffassung, dass auch dann, wenn ein Eintrag in den letzten fünf Jahren untergegangen ist und damit zum Zeitpunkt der Einbürgerung nicht mehr besteht zu einer Wartefrist führen soll. Die beiden Fälle sollen aber in lit. a zusammengefasst werden:</p> <p><i>a) in den letzten fünf Jahren vor der Einbürgerung ein Verlustschein im Verlustscheinregister bestand;</i></p> <p>Zu beachten ist, dass nicht nur das Verlustscheinregister von Appenzell I.Rh. massgeblich ist. Die Gesuchstellenden müssen für den Nachweis, dass für sie in den letzten fünf Jahren kein Verlustschein bestand, auch die Registerauszüge für allenfalls bestehende ausserkantonale Wohnorte vorlegen.</p> <p>Lit. c und d werden aufgrund der Neufassung von lit. a zu lit. b und c.</p>
Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<p><b>Begründung oder Anmerkung</b></p> <p>Lit. a soll gestrichen werden, lit. b regelt dies bereits.</p>	<p><b>Stellungnahme Standeskommission</b></p> <p>Siehe oben.</p>
<b>VLG Art. 6 Abs. 4 lit. d</b>		
<i>d) Steuerschulden aus provisorischen oder definitiven Rechnungen nicht bezahlt sind.</i>		
Arbeitnehmendenvereinigung	<b>Antrag</b>	<b>Stellungnahme Standeskommission</b>

Appenzell (AVA)	Fällige Steuerschulden aus provisorischen oder definitiven Rechnungen nicht bezahlt sind.  <b>Begründung oder Anmerkung</b>  Mit diesem Zusatz ist der Absatz präziser.	Vorschlag wird übernommen.
-----------------	---	----------------------------

## Revision Verordnung über die Urnenabstimmungen (VUA)

<b>VUA Art. 5 Abs. 4</b>		
<i><sup>4</sup> Wird die Gemeinde- oder Bezirksbehörde an der Urne gewählt, darf im Stimmbüro ausser dem Präsidenten oder der Präsidentin der betreffenden Behörde und im Verhinderungsfall der Stellvertretung kein anderes Mitglied dieser Behörde mitwirken.</i>		
Bezirk Schwende-Rüte	<b>Begründung oder Anmerkung</b>  Die Bezirke des Kantons Appenzell I.Rh. haben keine Präsidenten.	<b>Stellungnahme Standeskommission</b>  Anliegen wird anerkannt. Vorschlag: <i><sup>4</sup> Wird die Gemeinde- oder Bezirksbehörde an der Urne gewählt, darf im Stimmbüro ausser dem oder der Vorsitzenden der betreffenden Behörde und im Verhinderungsfall der Stellvertretung kein anderes Mitglied dieser Behörde mitwirken.</i>
<b>VUA Art. 7 Abs. 1</b>		
<i><sup>1</sup> Sachabstimmungen und Wahlen sind spätestens 30 Tage vor dem Durchführungstag im amtlichen Publikationsorgan öffentlich bekannt zu geben. Für Wahlen der Bezirke und Gemeinden legt die durchführende Behörde den Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe fest.</i>		
Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<b>Antrag</b>  Sachabstimmungen und Wahlen sind spätestens 30 Tage vor dem Durchführungstag im amtlichen Publika-	<b>Stellungnahme Standeskommission</b>  Die Bestimmung ist zu löschen, da der Sachverhalt künftig wieder in Art. 6 geregelt wird. Sie ist nur deshalb in die Vernehmlassungsfassung gelangt, weil die

	<p>tionsorgan öffentlich bekannt zu geben.</p> <p><b>Begründung oder Anmerkung</b></p> <p>Sind Sachabstimmungen und Wahlen auch in dieser Verordnung unter dem Begriff "Abstimmungen" zusammen zu fassen? Für die AVA ist nach dem ersten Satz nicht nachvollziehbar, welchen Spielraum die zuständigen Behörden gemäss zweitem Satz noch zukommen soll.</p>	<p>Übertragung der letzten Revision ins elektronische Gesetzesredaktionssystem LexWork nicht korrekt vorgenommen wurde. Dieser Fehler ist inzwischen behoben. Nach dieser Korrektur regelt Art. 6 VUA wie schon früher die Bekanntgabe von Abstimmungen und Wahlen und Art. 7 VUA den Urneneinsatz.</p>
<b>VUA Art. 22 Abs. 1</b>		
<i><sup>1</sup> Den Bezirken und Gemeinden steht es frei, die Urnenabstimmung für Sachfragen und Wahlen einzuführen.</i>		
Bezirk Schwende-Rüte	<p><b>Antrag</b></p> <p>Den Bezirken und Gemeinden steht es frei, die Urnenabstimmung für Sachfragen und Wahlen einzuführen. Die Abstimmung zur Einführung an einer ordentlichen Abstimmung muss mit Handmehr erfolgen.</p>	<p><b>Stellungnahme Standeskommission</b></p> <p>Das wäre eine materielle Änderung. Die heutige Vorschrift, dass für den Wechsel eine Urnenabstimmung nötig ist, bietet keinen Anlass für eine solche Änderung. Der Wechsel von Abstimmungen an Versammlungen auf Urnenabstimmungen wird gemäss bisheriger rechtlicher Vorgabe in Art. 4 Abs. 2 GPR geregelt.</p> <p>Beschluss: belassen.</p>
<b>VUA Art. 22 Abs. 3</b>		
<i><sup>3</sup> Die Gemeindebehörde kann die Durchführung von Urnengängen im Rahmen einer hierfür abzuschliessenden Vereinbarung einem Bezirk übertragen.</i>		
Bezirk Schwende-Rüte	<p><b>Begründung oder Anmerkung</b></p> <p>Gemäss diesem Artikel könnte jeder Bezirk damit beauftragt werden. Dies macht aber wenig Sinn.</p>	<p><b>Stellungnahme Standeskommission</b></p> <p>Es handelt sich um bisheriges Recht. Geändert werden soll lediglich die Begrifflichkeit bei den Körperschaften.</p>

		<p>Die Schulgemeinden kennen andere Grenzen als die Bezirke. Dies führt in etlichen Fällen dazu, dass sie nicht nur in einem Bezirk, sondern in mehreren Bezirken gelegen sind. Sie sollen auswählen können, welchem Bezirk sie die Durchführung der Urnengänge übertragen wollen. Denkbar ist auch, dass eine solche Schulgemeinde zwei Bezirke mit der Durchführung beauftragt. Beide Bezirke müssten damit einverstanden sein und sich in der Folge miteinander absprechen.</p> <p>Beschluss: belassen.</p>
--	--	--

**VUA Art. 23b Abs. 1**

*<sup>1</sup> Für jede Einzelwahl ist ein separater Wahlzettel zu erstellen. Wahlen für die Besetzung mehrerer gleichwertiger Sitze der gleichen Behörde (Mehrfachwahlen) werden zusammenfassend mit einem Wahlzettel vorgenommen, wenn angemeldete Personen bestehen, ansonsten kann auch bei Mehrfachwahlen für jeden Sitz ein separater Wahlzettel erstellt werden.*

Bezirk Schwende-Rüte	Begründung oder Anmerkung	Stellungnahme Standeskommission
	<p>Flüssiger wäre: Wahlen für die Besetzung mehrerer gleichwertiger Sitze der gleichen Behörde (Mehrfachwahlen) werden, wenn angemeldete Personen bestehen, zusammenfassend mit einem Wahlzettel vorgenommen, ansonsten kann auch bei Mehrfachwahlen für jeden Sitz ein separater Wahlzettel erstellt werden.</p>	<p>Antrag wird übernommen.</p>

## Revision Verordnung über ausserordentliche Urnenabstimmungen (VaU)

**VaU Art. 1 Abs. 3**

<sup>3</sup> Als Gemeinden gelten die Schul- und Kirchgemeinden sowie die Feuerschaugemeinde.

Bezirk Schwende-Rüte	<p><b>Antrag</b></p> <p>Als Gemeinden gelten die Schul- und Kirchgemeinden.</p> <p><b>Begründung oder Anmerkung</b></p> <p>Die Feuerschaugemeinde ist in der Verordnung über Urnenabstimmungen nicht als Gemeinde aufgeführt, deshalb ist es widersprüchlich, wenn in der Verordnung über ausserordentliche Urnenabstimmungen die Feuerschaugemeinde als Gemeinde aufgezählt wird.</p>	<p><b>Stellungnahme Stadeskommission</b></p> <p>Nach Art. 55 ff. nKV gilt die Feuerschaugemeinde klarerweise als Gemeinde. Sie fällt genau gleich unter das Gesetz über die politischen Rechte und die Ausführungsverordnung wie Schul- und Kirchgemeinden. Art. 1 Abs. 1 VUA muss daher korrekterweise wie folgt lauten: <i><sup>1</sup> Diese Verordnung regelt in Ausführung des Gesetzes über die politischen Rechte vom .... die Urnenabstimmungen und -wahlen des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden.</i></p> <p>Beschluss: Art. 1 Abs. 1 VUA anpassen und Art. 1 Abs. 3 VaU belassen.</p>
----------------------	--	--

## VaU Art. 5 Abs. 2

<sup>2</sup> Wird gleichzeitig eine eidgenössische Abstimmung und eine ausserordentliche Urnenabstimmung im Kanton, in einem Bezirk oder einer Gemeinde abgehalten, können die Stimmrechtsausweise für die eidgenössische Abstimmung auch für die ausserordentlichen Urnenabstimmungen verwendet werden.

Bezirk Schwende-Rüte

### Begründung oder Anmerkung

Auf den Satzteil " einer Gemeinde" kann hier verzichtet werden. Der Stimmrechtsausweis einer eidgenössischen Abstimmung gibt keinerlei Auskunft über die Stimmberechtigung in Gemeinden.

### Stellungnahme Standeskommission

Der Stimmrechtsausweis für die eidgenössischen Abstimmungen gibt die Berechtigung, an diesen Abstimmungen teilzunehmen. Wenn ein Bezirk oder eine Gemeinde diesen Ausweis für eigene Abstimmungen mitverwenden wollen, sollen sie dies tun können. Hierfür braucht es aber eine entsprechende Regelung.

Da es sich bei Art. 5 Abs. 2 VaU um eine Regelung handelt, die auch bei ordentlichen Urnenabstimmungen zum Tragen kommt, sollte die Bestimmung in der Verordnung über die Urnenabstimmungen verankert werden. Sie wird neu als Art. 23 Abs. 2 VUA geführt: <sup>2</sup> *Wird gleichzeitig mit einer Bezirk- oder Gemeindeabstimmung eine eidgenössische Abstimmung abgehalten, können die Stimmrechtsausweise für die eidgenössische Abstimmung auch für die Bezirks- oder Gemeindeabstimmung verwendet werden.*

Die für Art. 5 Abs. 2 VaU vorgeschlagene Regelung kann belassen werden, da sie zusätzlich den Fall einer ausserordentlichen Urnenabstimmung regelt und überdies den Fall einer solchen Abstimmung beim Kanton abdeckt.

		Beschluss: Ergänzung der Verordnung über die Urnenabstimmungen und belassen von Art. 5 Abs. 2 VaU.
<b>VaU Art. 14 Abs. 1</b>		
<i><sup>1</sup> Als Tag des Amtsantritts gilt der Tag nach dem Urnengang, in dem man gewählt wurde. Die Ständekommission kann in begründeten Fällen eine abweichende Festlegung vornehmen.</i>		
Bezirk Schwende-Rüte	<b>Begründung oder Anmerkung</b>  Der erste Satz soll wie folgt ersetzt werden: Für den Amtsantritt gelten die gleichen Bedingungen wie für die Wahl an der ordentlichen Gemeinde.	<b>Stellungnahme Ständekommission</b>  An ordentlichen Gemeinden gilt die Wahl per sofort. Dies ist bei Urnenwahlen nicht praktikabel. Im Grundsatz soll der Amtsantritt am Tag nach dem Urnengang beginnen. Wenn neu zwischen der Wahl der Ständekommission oder des Kantonsgerichts und dem Amtsantritt eine gewisse Zeit liegen soll, muss der Antrittstag separat und situationsbezogen festgelegt werden. Ein Verweis auf die allgemeine Regelung, dass der Antritt in diesen Fällen zwingend am 1. Juni stattfindet, wie dies künftig bei einer Wahl an der Landsgemeinde der Fall wäre, wäre nicht sachgerecht.  Beschluss: belassen.

# Revision Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen (VLGV)

VLGV Art. 3 Abs. 3		
<i>Für die Führung des Stimmregisters gilt Art. 4 der Verordnung über die Urnenabstimmungen vom 23. Oktober 2017 (VUA).</i>		
Bezirk Schwende-Rüte	<p><b>Begründung oder Anmerkung</b></p> <p>Datum müsste wohl noch angepasst werden - alte Verordnung.</p>	<p><b>Stellungnahme Standeskommission</b></p> <p>Es wird eine Revision der bestehenden Verordnung vom 23. Oktober 2017 vorgenommen, die als Gesamterlass am 23. Oktober 2017 verabschiedet wurde. Dieses ursprüngliche Erlassdatum bleibt bestehen bis die Verordnung durch einen vollständig neuen Erlass abgelöst wird.</p> <p>Beschluss: belassen.</p>
VLGV Art. 5 Abs. 4		
<i><sup>4</sup> Ergibt die Auszählung einen Gleichstand der Stimmen, entscheidet im Falle einer Wahl das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los; im Falle einer Sachabstimmung gilt die Vorlage als abgelehnt.</i>		
Bezirk Schwende-Rüte	<p><b>Begründung oder Anmerkung</b></p> <p>Unklar bleibt, ob und wann die Stimmen der Ratsmitglieder mitgezählt werden.</p>	<p><b>Stellungnahme Standeskommission</b></p> <p>Die Behördenmitglieder sind in den jeweiligen Körperschaften stimmberechtigt. Ein Ausschluss vom Stimmrecht besteht für sie nicht. In der Praxis wird jedoch auf eine Stimmbeteiligung der Behördenmitglieder an Bezirksgemeinden oder Gemeindeversammlungen verzichtet. Ausgeschlossen wäre eine solche aber nicht.</p>

**VLGV Art. 12 Abs. 4**

*<sup>4</sup> In dringlichen Fällen kann die Geschäftsordnung unter sofortiger öffentlicher Bekanntgabe auch später noch angepasst werden, und es können weitere Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.*

Bezirk Appenzell	<b>Begründung oder Anmerkung</b>  Für ältere Generationen oder Mitglieder ohne Internetzugang könnte die elektronische Bereitstellung problematisch sein.	<b>Stellungnahme Standeskommission</b>  Besteht bei der Vornahme einer Korrektur noch genügend Zeit für eine ordentliche Publikation, sollte dieser Weg gewählt werden. Ist dies nicht der Fall, kann auf eine elektronische Bereitstellung ausgewichen werden. Zudem ist an der Versammlung auf solche Korrekturen aufmerksam zu machen, sodass auch ältere Teilnehmerinnen und Teilnehmer oder solche ohne elektronischen Zugang vor dem Abstimmungsvorgang darüber ins Bild gesetzt sind.  Beschluss: belassen.
Bezirk Schwende-Rüte	<b>Begründung oder Anmerkung</b>  Es würde Sinn machen, einen Abs. 5 auszuarbeiten, indem die rechtliche Grundlage gelegt wird, wie bei offensichtlichen Fehlern im Mandat zu reagieren ist.	<b>Stellungnahme Standeskommission</b>  Bei offenkundigen Fehlern, beispielsweise wenn ein Versehen besteht, das man aufgrund der erwartbaren Lektüre der jeweiligen Geschäftsunterlagen unschwer als solches erkennt, reicht ein entsprechender Hinweis an der Versammlung. Handelt es sich indessen um einen Fehler, dessen Korrektur erläutert werden muss, kann man weitere Unterlagen oder Informationen zur Verfügung stellen. Eine separate Regelung für diesen Sachverhalt ist nicht nötig. Hilfreich wäre demgegenüber eine Ergänzung in Art. 12 Abs. 4, dass neben weiteren Unterlagen auch anderweitige Informationen zur Verfügung gestellt werden können: <sup>4</sup> ... können weitere

		<p><i>Unterlagen oder Informationen zur Verfügung gestellt werden.</i></p> <p>Beschluss: Ergänzung von Art. 12 Abs. 4, Verzicht auf einen Abs. 5. Die Ergänzung von Art. 12 ist auch in Art. 21 zu übernehmen.</p>
<b>VLGV Art. 15 Abs. 3</b>		
<i>Aufgehoben.</i>		
Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<p><b>Begründung oder Anmerkung</b></p> <p>Warum wird dieser Absatz aufgehoben? Die AVA befürwortet den Verbleib des Absatzes "Bei der Wahl des regierenden Landammanns wird immer ausgemehrt."</p>	<p><b>Stellungnahme Standeskommission</b></p> <p>Der Sachverhalt gemäss Art. 15 Abs. 3 VLGV wird neu in Art. 18 Abs. 1 GPR festgehalten.</p>
<b>VLGV Art. 17 Abs. 2 lit. c</b>		
<i>c) Ist eine Vereidigung für das Amt des regierenden Landammanns an der Landsgemeinde nicht möglich, wird diese an der nächstfolgenden Grossratssession vorgenommen. Ist auch dies nicht möglich, wird auf die Eidesleistung verzichtet.</i>		
Bezirk Gonten	<p><b>Antrag</b></p> <p>(neu) Ist eine Vereidigung für das Amt des regierenden Landammanns an der Landsgemeinde nicht möglich, wird diese bei der nächsten Gelegenheit vorgenommen.</p> <p><b>Begründung oder Anmerkung</b></p> <p>Hier braucht es keine neue Regelung, zumindest keine umfassende. Auch bislang bestand die Möglichkeit, dass ein neuer regierender Landammann nicht anwe-</p>	<p><b>Stellungnahme Standeskommission</b></p> <p>Die Vereidigung des regierenden Landammanns ist an der Landsgemeinde vorgesehen. Verweist man im Falle einer Unmöglichkeit lediglich auf die nächste Gelegenheit, müsste bis zur nächsten Landsgemeinde gewartet werden. Das würde wenig Sinn machen, weil an der nächsten Landsgemeinde der regierende Landammann ohnehin wieder vereidigt werden muss.</p> <p>Ersatzweise schlägt die Standeskommission eine Vereidigung an einer Grossratssession vor, womit der Akt</p>

	<p>send ist. Es ist uns aber kein solcher Fall bekannt und man darf annehmen, dass dies auch künftig höchst selten der Fall sein wird. Wenn, dann wird es sich mit Sicherheit um eine ausserordentliche Situation handeln, die von Fall zu Fall andere ausserordentliche Massnahmen erfordern wird (amerikanische Präsidenten wurden auch schon im Flugzeug vereidigt). Eine starre gesetzliche Regelung ist dagegen wenig sinnvoll. Es genügt festzuhalten, dass die Vereidigung schnellstmöglich nachgeholt werden muss. Der letzte Satz, wonach auf die Vereidigung verzichtet werden kann, ist unhaltbar. Entweder es gibt eine Vereidigung in jedem Fall oder man verzichtet gänzlich darauf. Eine solche Regelung degradiert die Vereidigung zur Folklore. Zudem ist sie unnötig, da eine Vereidigung, ggf. mit Verzögerung, immer möglich ist (notwendigenfalls im Flugzeug).</p>	<p>der Vereidigung öffentlich bleibt. Die Standeskommission kann sie sich in dieser Situation die Lösung vorstellen, dass man einfach auf die nächstmögliche Grossratssession verweist. Dies ist normalerweise die Junisession. Ist eine Vereidigung, beispielsweise wegen eines andauernden Spitalaufenthalts, immer noch nicht möglich, soll sie auf die nächste Session verschoben werden. Auf eine Verzichtsregelung kann bei diesem Vorgehen verzichtet werden.</p> <p><i>Beschluss: c) Ist eine Vereidigung für das Amt des regierenden Landammanns an der Landsgemeinde nicht möglich, wird diese an der nächstmöglichen Grossratssession vorgenommen.</i></p>
<p>Bauernverband, Bäuerinnen- und Landfrauenverband AI, Politische Bauervereinigung Obereggen</p>	<p><b>Antrag</b></p> <p>(neu) Ist eine Vereidigung für das Amt des regierenden Landammanns an der Landsgemeinde nicht möglich, wird diese an der nächstmöglichen Grossratssession vorgenommen.</p> <p><b>Begründung oder Anmerkung</b></p> <p>Auf den Akt der Vereidigung soll nicht verzichtet werden.</p>	<p><b>Stellungnahme Standeskommission</b></p> <p>Siehe oben.</p>
<p>Bezirk Schwende-Rüte</p>	<p><b>Begründung oder Anmerkung</b></p> <p>Die Vereidigung sollte wenn immer möglich nachge-</p>	<p><b>Stellungnahme Standeskommission</b></p>

	holt werden. Besser wäre deshalb: Ist eine Vereidigung für das Amt des regierenden Landammanns an der Landsgemeinde nicht möglich, wird diese an der nächstmöglichen Grossratssession vorgenommen. Dann entfällt: Ist auch dies nicht möglich, wird auf die Eidesleistung verzichtet.	Siehe oben.
<b>Fremdänderungen</b>		
<i>Keine Fremdänderungen.</i>		
Bezirk Schwende-Rüte	<b>Begründung oder Anmerkung</b> Wäre dann IV.	<b>Stellungnahme Standeskommission</b> Es handelt sich beim Titel IV., Fremdänderungen, nicht um einen Titel des Verordnungstextes, sondern um eine Gliederung des Änderungsbeschlusses. Unter der Ziffer I werden Änderungen an der Verordnung vorgenommen, unter der Ziffer II Fremdänderungen und unter III. Fremdaufhebungen. Der letzte Teil des Beschlusses (IV.) enthält die Inkraftsetzung der Änderungen. Es wäre nicht korrekt, die Nummerierung der Kapitel in der Verordnung mit der Nummerierung des Beschlusses zu vermischen.
<b>Fremdaufhebungen</b>		
<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>		
Bezirk Schwende-Rüte	<b>Begründung oder Anmerkung</b> Wäre dann V.	<b>Stellungnahme Standeskommission</b> Siehe oben.
<b>Inkrafttreten</b>		

<i>Dieser Beschluss tritt am .... in Kraft.</i>		
Bezirk Schwende-Rüte	<b>Begründung oder Anmerkung</b> Wäre dann VI.	<b>Stellungnahme Standeskommission</b> Siehe oben.

## Revision Geschäftsreglement des Grossen Rates (GrGR)

<b>GrGR Art. 10 Abs. 2</b>		
<i><sup>2</sup> Die Geschäftsordnung wird zusammen mit der Einladung zur Sitzung auf der Homepage des Kantons öffentlich zur Verfügung gestellt.</i>		
Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<b>Antrag</b> Die Geschäftsordnung wird zusammen mit der Einladung zur Sitzung auf der Website des Kantons öffentlich zur Verfügung gestellt.  <b>Begründung oder Anmerkung</b> Website oder Homepage des Kantons ist aus Sicht des AVA zu eng gefasst. Im Falle von grinfo.ai.ch handelt es sich nicht um die Kantonswebsite und schon gar nicht um die Homepage. Eine Formulierung könnte wie folgt lauten: "werden online zur Verfügung gestellt". Dies lässt genügend Spielraum, dies auf der Kantonswebsite oder einer anderen Website für den Grossen Rat zu tun und ist insgesamt neutraler.	<b>Stellungnahme Standeskommission</b> Antrag wird übernommen.

<b>GrGR Art. 12 Abs. 1</b>		
<i><sup>1</sup> Im Verhinderungsfall melden sich die Mitglieder des Grossen Rates und der Standeskommission beim Präsidenten ab.</i>		
Bezirk Schwende-Rüte	<p><b>Antrag</b></p> <p>Im Verhinderungsfall melden sich die Mitglieder des Grossen Rates und der Standeskommission beim Präsidium ab.</p>	<p><b>Stellungnahme Standeskommission</b></p> <p>Da im Geschäftsreglement mit Ausnahme des Titels von Art. 3 durchwegs vom Präsidenten die Rede ist, soll dies auch in Art. 12 gemacht werden. Zum Wechsel auf geschlechterneutrale Formulierungen siehe zudem die Stellungnahme zur generellen Bemerkung der AVA zum Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>Beschluss: belassen.</p>
<b>GrGR Art. 21 Abs. 2</b>		
<i><sup>2</sup> Über einen Rückkommensantrag nach der Gesamtabstimmung entscheidet der Grosse Rat nach kurzer Begründung des Antragstellers. Für einen solchen Rückkommensbeschluss ist die Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.</i>		
Bezirk Appenzell	<p><b>Begründung oder Anmerkung</b></p> <p>Unklarheiten bei Meinungsverschiedenheiten oder wenn nicht alle Mitglieder anwesend sind. Wie werden Abwesenheiten oder Enthaltungen berücksichtigt?</p>	<p><b>Stellungnahme Standeskommission</b></p> <p>Dem Antrag müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder zustimmen, also 34. Auf Enthaltungen oder Abwesenheiten kommt es nicht an.</p>
<b>GrGR Art. 34e Abs. 3</b>		
<i><sup>3</sup> Bei Dringlichkeit oder wenn bei einfachen Geschäften kein Diskussionsbedarf besteht, können Beschlüsse in einem elektronischen Zirkularverfahren gefasst werden, wenn alle mit diesem Vorgehen einverstanden sind.</i>		
Bezirk Schwende-Rüte	<p><b>Antrag</b></p> <p>Bei Dringlichkeit oder wenn bei einfachen Geschäften kein Diskussionsbedarf besteht, können Beschlüsse in einem elektronischen Zirkularverfahren gefasst wer-</p>	<p><b>Stellungnahme Standeskommission</b></p> <p>Für Geschäfte in den Kommissionen gilt von Gesetzes wegen eine Geheimhaltungspflicht (siehe Art. 34b Abs. 1 GrGR). Schliesst man Geschäfte, die der Ge-</p>

	<p>den, wenn alle mit diesem Vorgehen einverstanden sind. Geschäfte, die der Geheimhaltung unterstehen oder unterstellt werden, können nicht mit einem elektronischen Zirkularbeschluss abgestimmt werden.</p>	<p>heimhaltung unterstehen, vom elektronischen Beschlussverfahren aus, müsste man auf diese Möglichkeit ganz verzichten. Für die Standeskommission besteht kein Grund für einen solchen Ausschluss. Auch bei anderen Behörden, beispielsweise bei der Standeskommission oder bei Bezirksräten, besteht eine grundsätzliche Geheimhaltungspflicht. Trotzdem werden dort schon heute problemlos elektronische Zirkularbeschlüsse gefasst.</p> <p>Beschluss: belassen.</p>
--	--	---

## Revision Personalverordnung (PeV)

### PeV Art. 1 Abs. 2

*Die Personalregelungen für die Mitarbeitenden des Kantons gelten sinngemäss auch für die Bezirke und die Gemeinden, sofern diese für sich keine abweichende Regelung haben oder für sie nicht anderweitige kantonale Regelungen bestehen.*

Bezirk Schwende-Rüte	<b>Begründung oder Anmerkung</b>	<b>Stellungnahme Standeskommission</b>
	<p>Kann in die PeV auch halböffentliche Institutionen, dem Kanton nahestehende Vereine (z.B. VAT AI) aufgenommen werden? Wo müsste dies erwähnt sein, damit die PeV auch für solche Institutionen gelten, sofern sie dies wollten?</p>	<p>Die Änderung von Art. 1 Abs. 2 PeV wird im Rahmen des ersten Teils der Folgegesetzgebung vorgeschlagen. Eine hoheitliche Anordnung, dass das kantonale Personalrecht beispielsweise für den VAT AI gelten soll, ist nicht möglich, da es sich bei diesem um einen Verein handelt, welcher dem Obligationenrecht und damit dem dortigen Arbeitsrecht untersteht. Auch eine einseitige Übernahme der kantonalen Personalregelungen durch den VAT AI ist nicht ohne weiteres möglich, da Abweichungen vom Obligationenrecht, welche die Personalverordnung teilweise</p>

		enthält, für den VAT AI nur dort möglich sind, wo das Bundesrecht kein zwingendes oder teilzwingendes Recht enthält.
<b>PeV Art. 23a</b>		
<i>Unvereinbarkeit</i>		
Staatspersonalverband Appenzell I.Rh.	<p><b>Begründung oder Anmerkung</b></p> <p>Der Staatspersonalverband Appenzell I.Rh. ist der Ansicht, dass bei den Unvereinbarkeitsregeln Zurückhaltung geboten ist. Dies insbesondere deshalb, weil eine Verschärfung der Unvereinbarkeitsregeln sowohl das passive Wahlrecht der (potentiellen) Kandidatinnen und Kandidaten - den in Innerrhoden wohnhaften Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung - als auch das aktive Wahlrecht der Stimmberechtigten weiter einschränken würde. Da der Grosse Rat als Volksvertretung das Stimmvolk abbilden soll, sollte es grundsätzlich auch diesem überlassen werden, zu entscheiden, wen es im Grossen Rat haben will und bei welchem Amt oder welcher Funktion es eine zu grosse Nähe zum Mandat als Mitglied des Grossen Rat sieht. Von allzu umfassenden Bestimmungen zu unvereinbaren Ämtern sollte ausserdem abgesehen werden, da das vorherrschende Milizsystem darauf angewiesen ist, dass hauptberufliche Fachkenntnisse und Fähigkeiten für die Politik nutzbar gemacht werden. Insbesondere in einem kleinen Kanton wie Appenzell Innerrhoden wird die Suche nach kompetenten Mandatsträgerinnen und -träger</p>	<p><b>Stellungnahme Standeskommission</b></p> <p>Die Wahl in den Grossen Rat oder in ein Gericht soll grundsätzlich den Stimmberechtigten überlassen sein. Ist es aber für diese schwierig, die mit einer Wahl verbundenen Interessenskonflikte von aussen zu erkennen, ist eine gesetzliche Regelung sinnvoll. Solche Verhältnisse bestehen in vielen Bereichen der Verwaltungsarbeit. Von aussen ist es oft nicht einfach zu beurteilen, welche Bezüge zwischen einem Verwaltungsauftrag und einem Mandat im Grossen Rat oder einem Gericht bestehen oder bestehen können. Die Standeskommission hält daher eine gesetzliche Regelung zur Unvereinbarkeit für angebracht.</p> <p>Mitarbeitende, die im Bereich der exekutiven Gewalt als massgeblich zudienende Kräfte der Standeskommission wirken, sollen nicht gleichzeitig dem Grossen Rat oder einem Gericht angehören. Hierbei spielt es an sich keine Rolle, ob sie in ihren Funktionen viel oder eher wenig mit dem Grossen Rat oder einem Gericht zu tun haben. Die Unvereinbarkeit ergibt sich bereits aus der Bedeutung, die ihre Arbeit für die exekutive Gewalt hat.</p> <p>Bezüglich weiterer Mitarbeitender verzichtet die Stan-</p>

<p>durch eine Vielzahl von Unvereinbarkeitsbestimmungen weiter erschwert.</p>	<p>deskommision auf eine generelle Anknüpfung der Unvereinbarkeit an die Funktionsstufe. Sie hält aber an einer ergänzenden Regelung fest. Für Mitarbeitende, die in einer Amtsstelle arbeiten, wo besonders viele Geschäfte oder Verfahren vorbereitet oder verabschiedet werden, die später im Grossen Rat oder einem Gericht behandelt werden oder werden können, soll die Unvereinbarkeit geregelt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Mit Bezug auf Geschäfte des Grossen Rates sind in erster Linie die Mitarbeitenden der kantonalen Rechtsdienste betroffen, wo die meisten Gesetzgebungsvorlagen zu Händen des Grossen Rates ausgearbeitet werden. Auch ein Ausschluss für das Amt für Hochbau und Energie sowie das Landesbauamt ist denkbar, weil dort regelmässig Kreditanträge für Bauprojekte ausgearbeitet werden, die schliesslich im Grossen Rat beraten werden. Man soll nicht im Auftrag der Standeskommission aktiv an der Vorbereitung eines Erlasses beteiligt sein und später im Grossen Rat die Arbeit der Standeskommission beurteilen und gegebenenfalls abändern.</li> <li>– Mitarbeitende von Amtsstellen, in denen Entscheide vorbereitet oder gefällt werden, die später gerichtlich überprüft werden können, sollen nicht Mitglied eines Gerichts sein. Dabei geht es neben dem effektiven Risiko, dass in der betreffenden gerichtlichen Instanz erhöht Entscheide aus der eigenen Amtsstelle zu überprüfen sind, auch um den äusseren Eindruck, der sich mit der Arbeit in einer Verwaltungseinheit, welche regelmässig gerichtlich zu überprüfende Entscheide erlässt, und der gleichzeitigen Arbeit in der</li> </ul>
---	---

		<p>Justiz ergibt.</p> <p>Die Standeskommission soll die betreffenden Amtsstellen bezeichnen. Hinsichtlich einer Unvereinbarkeit mit einem Mandat im Grossen Rat stehen vor allem die Rechtsdienste des Kantons im Fokus. Bei einem Einsitz in einem Gericht geht es insbesondere um die Staatsanwaltschaft, die Kantonspolizei, die Gerichtskanzlei, das Strassenverkehrsamt, das Steueramt, das Betreibungs- und Konkursamt sowie die Rechtsdienste der Ratskanzlei und des Bau- und Umweltdepartements.</p> <p>Mit dem Vorschlag der Standeskommission sollte sich bereits bei der Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten für ein bestimmtes Amt genügend Klarheit zur Frage der Wählbarkeit ergeben.</p> <p>Beschluss: Neufassung von Art. 23a PeV.</p>
<p><b>PeV Art. 23a lit. b</b></p>		
<p><i>b) sie ein Amt oder eine Dienststelle leiten;</i></p>		
<p>Staatspersonalverband Appenzell I.Rh.</p>	<p><b>Antrag</b> regelmässig an Vorlagen der Standeskommission an den Grossen Rat mitarbeiten;</p>	<p><b>Stellungnahme Standeskommission</b> Mit dem Vorschlag des Staatspersonalverbandes müsste in jedem Einzelfall geprüft werden, wie intensiv der konkrete Beitrag einer bestimmten Person ist. Die Standeskommission erachtet eine solche Prüfung als unpraktikabel. Es sollten schon für die Auswahl von Kandidierenden, aber auch bei spontanen Wahlvorschlägen möglichst rasch klare Verhältnisse bestehen. Dies wäre mit dem Vorschlag des Staatspersonalverbandes nicht der</p>

		Fall.
<b>PeV Art. 23a lit. c</b>		
<i>ihre Stelle mindestens der Funktionsstufe 10 zugewiesen ist.</i>		
Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<b>Begründung oder Anmerkung</b> Siehe Anmerkung auf Gesetzesstufe.	<b>Stellungnahme Standeskommission</b> Siehe obige Stellungnahme.
Staatspersonalverband Appenzell I.Rh.	<b>Begründung oder Anmerkung</b> Die Funktionsstufe ist nicht zweckgemäss, da diese sehr starr ist und potenziell zu viele Mitarbeitende ausschliesst. Relevant ist, ob jemand beeinflussen kann oder nicht. Besser wäre die Funktion oder das Aufgabengebiet einer Mitarbeiterin und nicht deren Funktionsstufe als Grundlage für die Beurteilung der Unvereinbarkeit heranzuziehen.	<b>Stellungnahme Standeskommission</b> Siehe obige Stellungnahme.

## Revision Verordnung über die Finanzprüfung und die Geschäftsüberwachung (VFG)

<b>VFG Art. 3 Abs. 4</b>
<i><sup>4</sup> Untersuchungen in der Verwaltung und der Standeskommission, die sich auf die Abklärung von internen Problemen oder von Vorwürfen und Behauptungen beziehen, nimmt die Staatswirtschaftliche Kommission nur vor, wenn die Standeskommission ungerechtfertigterweise keine oder eine unzureichende Untersuchung vornimmt oder veranlasst.</i>

Bezirk Schwende-Rüte	<p><b>Begründung oder Anmerkung</b></p> <p>Dieser Artikel schränkt die Handlungsfreiheit der StwK ein und lässt sie nicht mehr frei arbeiten. Die StwK muss genau diese Departemente prüfen können, welche Vorwürfen oder Behauptungen ausgesetzt sind. Sie kann nicht nur verurteilen, sondern auch klären und entkräften. Absatz 4 ist hernach zu streichen.</p>	<p><b>Stellungnahme Standeskommission</b></p> <p>Mit dieser Bestimmung geht es nicht darum, die Rechte der StwK einzuschränken, sondern lediglich um eine klare Verteilung der Verantwortung, wenn Vorwürfe und Behauptungen gegen die Verwaltung im Raum stehen. Für die Führung der Verwaltung ist die Standeskommission zuständig. Wenn Reklamationen über die Verwaltung auftauchen, muss sie sich darum kümmern. Nur wenn sie dies nicht oder nicht in genügender Weise tut, soll die StwK aktiv werden. Geht es demgegenüber darum, die Verfahren und Abläufe in der Verwaltung in genereller Hinsicht zu überprüfen, ist die StwK jederzeit frei, eine Untersuchung einzuleiten.</p> <p>Beschluss: belassen.</p>
<b>VFG Art. 3a</b>		
<i>Akten mit besonders schützenswerten Daten</i>		
Bezirk Appenzell	<p><b>Begründung oder Anmerkung</b></p> <p>Datenschutzrelevanz bei der Arbeit der Kommission – positive oder negative Auswirkungen müssen geprüft werden.</p>	
Sozialdemokratische Partei Appenzell Innerrhoden (SP AI)	<p><b>Begründung oder Anmerkung</b></p> <p>Die Staatswirtschaftliche Kommission (StwK) hat eine wichtige Kontrollfunktion. Die Einsicht in besonders schützenswerte Daten betrifft einen besonders sensiblen Bereich (z.B. Persönlichkeitsschutz). Aus Sicht der</p>	

	SP AI ist die in Absatz 2 getroffene Regelung der Akteneisicht durch die StwK bei besonders schützenswerten Daten sinnvoll.	
--	---	--